3. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf

02.10.2019 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 23.09.2019

- Bekanntmachung -

zur 3. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
am Mittwoch, dem 02.10.2019 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum 1. Etage (FFW), Pappelplatz 2
06369 A r e n s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)	2019215/3
2.6	Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2019230/2
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 25.09.2019 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgehangen.

Abgenommen am: .....

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**02.10.2019**
Sitzung	**:**	**3. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf**
Vorlage-Nr.	**:**	**2019215/2**
TOP	**:**	**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Arensdorf**
Sitzung am	**02.10.2019**
TOP	

SOLL Stimmberechtigte	**6**
IST Stimmberechtigte	**5**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**0**
Nein-Stimmen	**5**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**abgelehnt**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 07.10.2019

Tobias Kasperski
ORtsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 02.10.2019**
Sitzung	**: 3. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf**
Vorlage-Nr.	**: 2019230/2**
TOP 2.6	**: Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

redaktionelle Änderung:

Der Ortschaftsrat Arensdorf bittet um redaktionelle Änderung der Hauptsatzung wie folgt: Basis ist die Einwohnerzahl zum ~~30.06.~~ **31.12.** des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Ortschaftsrat Arensdorf**
Sitzung am	**02.10.2019**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**6**
IST Stimmberechtigte	**5**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**2**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**3**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 07.10.2019

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019215/2

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Arensdorf**	Sitzung am: **02.10.2019** TOP:
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019215/2**
		Az.:	erstellt am: **04.09.2019**

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.10.2019: Ortschaftsrat Merzien	01.10.2019	entspr. prot. Änd.
2	02.10.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	02.10.2019	abgelehnt
3	07.10.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.10.2019	entspr. prot. Änd.
4	14.10.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	14.10.2019	entspr. prot. Änd.
5	16.10.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	16.10.2019	entspr. prot. Änd.
6	17.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	17.10.2019	zurückgestellt
7	24.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	24.10.2019	abgelehnt
8	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	zurückgestellt
9	10.12.2019: Hauptausschuss		
10	19.12.2019: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) laut Anlage.

Gesetzliche Grundlagen:
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Grundsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Dem Entwurf des Haushaltsplanes 2020 ist zu entnehmen, dass sich der Ergebnisplan 2020 ausgeglichen darstellt, die Folgejahre 2021 bis 2023 jedoch Fehlbeträge ausweisen. Hauptursächlich hierfür sind die bis zum Jahr 2020 befristeten Hebesatzerhöhungen im Bereich der Realsteuern. Damit wird der Forderung zum Haushaltsausgleich aus
§ 98 Abs. 3 KVG LSA, welche sich gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO auch auf die mittelfristige Ergebnisplanung bezieht, hier also auf die Jahre 2021 bis 2023, nicht entsprochen. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen, daher auch in den Folgejahren nach 2020.
Aufgrund der ausgewiesenen Jahresfehlbeträge in der mittelfristigen Ergebnisplanung 2021 bis 2023 (2021 in Höhe von 709.800 €, 2022 in Höhe von 413.500 € und 2023 in Höhe von 413.700 €) sollten die Realsteuerhebesätze in der derzeitigen Höhe bestehen bleiben. Bisher ist die Erhöhung lediglich für die Jahre 2017 bis 2020 zeitlich befristet festgesetzt.
Unter Beibehaltung der derzeitigen bis 2020 befristeten Hebesätze könnten folgende Mehrerträge in den Jahren erzielt werden:

- Grundsteuer A: 41.000 € (bei Hebesatz von 400 v. H. anstatt 320 v. H.)
- Grundsteuer B: 470.000 € (bei Hebesatz von 510 v. H. anstatt 420 v. H.)
- Gewerbesteuer: 260.000 € (bei Hebesatz von 436 v. H. anstatt 420 v. H.)

Insgesamt wäre damit eine Haushaltsverbesserung um 771.000 € verbunden. Damit könnte auch in den Jahren 2021 bis 2023 der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich erzielt werden und eine verbindliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes würde zumindest nach § 100 Abs. 3 KVG LSA entfallen. Aus diesem Grund ist, vorab der Beschlussfassung des Haushaltes 2020 die Beibehaltung der Hebesätze durch den Stadtrat zu beschließen, da nur auf diesem Weg der Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung gewährleistet werden kann.

Als Grundlage der nachfolgenden Einzelbetrachtungen wurde zunächst der aktuelle Realsteuervergleich 2018 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt herangezogen sowie eine Recherche bei Städten derselben Gemeindegrößenklasse wie Köthen (Anhalt) veranlasst.

1. Grundsteuer A:

Der Hebesatz zur Grundsteuer A beträgt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit 400 v. H..

Mit diesem Hebesatz liegt die Stadt Köthen (Anhalt) deutlich über dem landesweiten Durchschnitt 2018 von 330 v. H. sowie dem Durchschnitt in der Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW von 335 v. H..

Eine Auswertung der Grundsteuer A - Hebesätze 2018 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	400
2	Aken	375
3	Bernburg	350
4	Südliches Anhalt	350
5	Osternienburg	350
6	Bitterfeld-Wolfen	340
7	Sandersdorf-Brehna	320
Durchschnitt:		**355**

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A zeitlich unbefristet bei 400 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 41.000 € vermieden.

2. Grundsteuer B:

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 510 v. H..

Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2018 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei über dem Durchschnittssatz von 419 v. H. bzw. 407 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse von 20.000 bis 50.000 EW.

Eine Auswertung der Grundsteuer B - Hebesätze 2018 in den Umlandgemeinden/ -städten brachte folgendes Ergebnis (Osternienburg als Einzelortschaft betrachtet):

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	510
2	Aken	450
3	Bernburg	420
4	Südliches Anhalt	400
5	Osternienburg	400
6	Bitterfeld-Wolfen	390
7	Sandersdorf-Brehna	380
Durchschnitt:		**421**

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer B zeitlich unbefristet bei 400 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 470.000 € vermieden.

3. Gewerbesteuer:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer liegt in der Stadt Köthen (Anhalt) derzeit bei 436 v. H..

Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt 2018 liegt die Stadt Köthen (Anhalt) hierbei weit über dem Durchschnittssatz von 363 v. H. bzw. 390 v. H. bezogen auf die Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 EW.

Die Gewerbesteuerhebesätze 2018 in den umliegenden Gemeinden/Städten (Osternienburger Land als Einheitsgemeinde) sind nachfolgend aufgeführt:

Rangfolge (absteigend)	Gemeinde/ Stadt	Hebesatz v. H.
1	Köthen (Anhalt)	436
2	Aken	422
3	Bitterfeld-Wolfen	400
4	Osternienburger Land	400
5	Bernburg	395
6	Sandersdorf-Brehna	360
7	Südliches Anhalt	350
Durchschnitt:		**395**

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Gewerbesteuer zeitlich unbefristet bei 436 v. H. zu belassen. Hiermit wird eine Haushaltsverschlechterung von rd. 260.000 € vermieden.

4. Ergebnis:

Mit Beibehaltung aller Realsteuerhebesätze auf dem aktuellen Niveau wird eine Haushaltsverschlechterung ab dem Jahr 2021 i. H. v. rd. 771.000 € vermieden.

Zur Umsetzung ist der vorliegende Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Köthen (Anhalt) erforderlich.

Die Neufassung der Satzung erhält den in der Anlage abgedruckten Wortlaut.

Anlage-Satzung.pdf

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBL. I S. 814) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1
Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	510 v. H.
2. Gewerbesteuer	436 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020 sowie für die folgenden Haushaltsjahre bis zur Bekanntgabe neuer Hebesätze.

§ 3
Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Köthen (Anhalt), … (Siegel) Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019230/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Arensdorf**	Sitzung am: **02.10.2019** TOP: **2.6**
Amt: **Abteilung 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019230/2**
		Az.:	erstellt am: **16.09.2019**

Betreff

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.10.2019: Ortschaftsrat Merzien	01.10.2019	entspr. prot. Änd.
2	02.10.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	02.10.2019	entspr. prot. Änd.
3	07.10.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.10.2019	entspr. prot. Änd.
4	14.10.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	14.10.2019	entspr. prot. Änd.
5	16.10.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	16.10.2019	entspr. prot. Änd.
6	17.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	17.10.2019	zurückgestellt
7	24.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	24.10.2019	entspr. prot. Änd.
8	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	entspr. prot. Änd.
9	07.11.2019: Stadtrat	07.11.2019	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. den Antrag der Fraktion AfD vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
2. den Antrag der Fraktion Die LINKE vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
3. der Antrag der Fraktion SPD vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
4. der Antrag der Fraktion IG BfK vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
5. die als Anlage 1 beigefügte Fassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des neu gewählten Stadtrates soll zu Beginn der Amtszeit die Hauptsatzung einer Überarbeitung unterzogen werden. Hierzu waren auch die Fraktionen aufgerufen, Änderungsvorschläge einzureichen. Dem sind die Fraktionen AfD, Die Linke, SPD sowie IG BfK nachgekommen. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat die als **Anlage 1** beigefügte Fassung der Hauptsatzung zu beschließen. Eine Gegenüberstellung der einzelnen Änderungsanträge nebst Erläuterungen ist als **Anlage 2** in Form einer Synopse beigefügt.

2. Wesentliche Änderungsvorschläge der Fraktionen

a.) Fraktion AfD

Die Fraktion AfD möchte im Wesentlichen die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern (aa.), den Vorsitz über die beschließenden Ausschüsse neu zu regeln (bb.) sowie die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters absenken (cc.). Zur Begründung wird auf die als **Anlage 3** beigefügten Anträge der Fraktion AfD verwiesen. Diese Änderungsanträge sollten aus Sicht der Verwaltung abgelehnt werden.

aa.) weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse sind vorallem aus zweierlei Gründen heraus aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll. Zum einen führt ein beratender Ausschuss mehr zu einem zusätzlichen Aufwand von ca. 4.000,00 EUR pro Jahr. Zudem kollidieren weitere Ausschüsse mit der Fürsorgepflicht der Stadt Köthen (Anhalt) für ihre Beschäftigten, die die Ausschussarbeit abzudecken haben. Aus diesen Gründen wird auch die von der Fraktion AfD vorgeschlagene Ausschussstruktur nicht durch die Verwaltung mitgetragen.

bb.) Vorsitz über die beschließenden Ausschüsse

Die Regelung, die die Fraktion AfD vorschlägt, wonach bei den beschließenden Ausschüssen der Vorsitz von einem Stadtrat auszufüllen ist, verstößt nach Ansicht der Verwaltung gegen § 48 Abs. 2 KVG LSA. Danach sitzt der OB in der Regel den beschließenden Ausschüssen vor. Nach Satz 2 kann (lediglich) festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied **einem** beschließenden Ausschuss, **der ausdrücklich zu benennen ist**, vorsitzen kann. Der Satz ist eine Ausnahmevorschrift zur Regel des § 48 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Nach allgemeiner Gesetzesauslegung sind Ausnahmevorschriften grundsätzlich restriktiv auszulegen, sodass aus Sicht der Verwaltung es nahe gelegen hätte, dass der Gesetzgeber bei einem anderen Verständnis die Artikel in der Mehrzahl verwandt hätte.

cc.) Absenkung der Wertgrenzen zu Lasten des Oberbürgermeisters

Die Verwaltung hält dies für unzulässig, da dem keine sachlichen Gründe entsprechen. Nach einer Entscheidung des VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – gilt folgendes:

> „*Diese gesetzlich vorgesehene Ermächtigung dient nämlich auch der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ratstätigkeit. Darin kommt zum*

Tragen, dass der Gemeinderat sich bei seiner Arbeit auf diejenigen Angelegenheiten beschränken soll, die ihrer Bedeutung nach wesentlich für die Gemeinde und ihre Einwohner sind. Die Erledigung der Angelegenheiten im Übrigen hat durch den Bürgermeister als dem Rat gleichrangig gegenüberstehendes Gemeindeorgan (vgl. § 7 Abs. 1 KVG LSA) zu erfolgen und führt durch die Festlegung von Wertgrenzen und der ausdrücklichen Übertragung von Angelegenheiten zur alleinigen Erledigung zu - satzungsrechtlich geschaffenen – weiteren organschaftlichen Rechten des Bürgermeisters, gegen deren Entzug er verwaltungsgerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen kann.“

b.) Fraktion Die LINKE

Die Fraktion Die LINKE möchte mit als **Anlage 4** beigefügtem Antrag im Wesentlichen die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion AfD (s.o.) verwiesen. Anzusprechen ist darüber hinaus der Vorschlag der Fraktion Die LINKE, den Stadtratsvorstand neu zu regeln. Soweit die LINKE dabei vorschlägt, dass jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, einen Stellvertreter benennen kann, verstößt dies nach Ansicht der Verwaltung gegen § 36 Abs. 2 KVG LSA, der eine Wahl vorsieht.

c.) Fraktion SPD

Die Fraktion SPD möchte im Wesentlichen mit als **Anlage 5** beigefügtem Antrag die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion AfD (s.o.) verwiesen.

d.) Fraktion IG BfK

Die Fraktion IG BfK möchte im Wesentlichen mit als **Anlage 6** beigefügtem Antrag die Begrenzung der Anzahl der Mitglieder des Stadtratsvorstandes erreichen, wobei jedoch der Vorschlag enthalten ist, dass die Fraktion, die den Stadtratsvorsitzenden stellt sowie maximal 1 Vertreter jeder Fraktion gewählt werden kann. Hierzu wird wiederum auf § 36 Abs. 2 KVG LSA verwiesen, wonach eine derartige Einschränkung unzulässig sein dürfte.

3. Wesentliche Änderungsvorschläge der Verwaltung

a.) § 5 Abs. 2 - Anzahl der Stellvertreter

Die Verwaltung empfindet es als sinnvoll, die Anzahl der Stellvertreter zu begrenzen, sodass § 5 Abs. 2 entsprechend überarbeitet wurde. Zudem wurde eine Übergangsregelung für die aktuelle Amtszeit des Stadtrates aufgenommen.

b.) § 5 Abs. 5 und 6 – Verfahren zur Beantwortung von Anfragen

§ 5 Abs. 5 und 6 wurde auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE aufgenommen, durch welche das Verfahren für Anfragen der Ratsmitglieder und deren Beantwortung nunmehr in der Hauptsatzung entsprechend des neu gefassten § 43 Abs. 3 KVG

LSA neu gefasst wurde.

c.) Veränderung der Ausschussstruktur

Auch die Verwaltung empfiehlt eine Änderung an der Ausschussstruktur vorzunehmen, da dies ein (älterer) Antrag der Fraktion FDP war, der nunmehr seitens der Verwaltung aufgegriffen wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss sollte abgeschafft werden, sodass daraus auch Einsparungen von ca. 4.000,00 EUR im Jahr möglich sind.

d.) Organzuständigkeit für die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht

Die sog. Organzuständigkeit für die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht muss entsprechend des Gesetzes (vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA) beim Oberbürgermister liegen. Die Hauptsatzung ist daher an einigen Stellen anzupassen; dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich (vgl. § 4 Satz 1 KVG LSA).

Zum ***eigenen Wirkungskreis*** gehören nach § 5 Abs. 1 KVG LSA alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Nr. 1) sowie alle Aufgaben, die ihnen aufgrund von Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind.

Zum ***übertragenen Wirkungskreis*** gehören nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA insbesondere die Aufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (sog. Weisungsaufgaben).

Mit Bescheid vom 16.12.2003 wurden der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.01.2004 auf Grundlage des damaligen § 63 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA a.F. die Aufgaben der unteren Bauaufsicht abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übertragen. Dieser Bescheid wirkt über § 87 Abs. 3 BauO LSA bis heute fort.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden nach § 57 Abs. 1 BauO LSA im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die sog. Organzuständigkeit für die Ausführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht liegen nach § 66 Abs. 4 KVG LSA grundsätzlich beim (Ober)Bürgermeister, soweit **gesetzlich** nichts anderes bestimmt ist. Eine abweichende Regelung in der Hauptsatzung genügt insoweit nicht, da es sich bei der Hauptsatzung nicht um eine andere „gesetzliche“ Bestimmung handelt.

Bislang wurde auf Grundlage des § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung seitens des BSU über die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen entschieden.

Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) bislang davon ausging, dass für die Erteilung eines Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB die Organzuständigkeit beim Stadtrat und seiner Ausschüsse

liege.

Diese Aussage trifft insoweit zu, soweit zwischen der Baugenehmigungsbehörde und der das Einvernehmen erteilenden Gemeinde **keine** Identität besteht.

Besteht jedoch eine Identität, entfällt das Erfordernis für die Erteilung eines Einvernehmens nach § 36 BauGB. Hierzu wird aus folgendem Kommentar (BeckOK BauGB/Hofmeister, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 36 Rn. 10, 11) zitiert:

> „*Das BVerwG geht in stRspr davon aus, dass § 36 nach seinem Wortlaut sowie seinem Sinn und Zweck, die gemeindliche Planungshoheit zu sichern, zwei unterschiedliche Willensträger voraussetzt und das Einvernehmen daher jedenfalls dann entbehrlich ist, wenn die Gemeinde selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist (BVerwGE 28, 268 (271); BVerwG DÖV 1970, 349 (350); BVerwGE 45, 207 (212); BVerwG Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 42).*“
>
> und
>
> „*Der Ausschluss des Einvernehmenserfordernisses soll jedoch ebenso bei gemeindeinterner Zuständigkeitsverteilung für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens zwischen Gemeindevorstand (Bürgermeister) und Gemeinderat (bzw. beschließender Ausschuss) gelten, also wenn innerhalb der Gemeinde verschiedene Organe zuständig sind (BVerwG NVwZ 2005, 83, unter Hinweis auf BVerwG BeckRS 1989, 31241252; ebenso Budroweit NVwZ 2005, 1013; aA Gern VBlBW 1986, 451; Müller BauR 1982, 7; Brügelmann/Dürr Rn. 19).“*

Vorliegend besteht die Identität, sodass § 36 BauGB nach der Rechtsprechung des BVerwG keine Anwendung findet.

Im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des BVerwG hatte sich der VGH Mannheim im Jahre 2012 (Urt. vom 09.03.2012 – Az.: 1 S 3326/11) mit einer ähnlichen Konstellation im Land Baden-Württemberg zu befassen. Die Verwaltung zitiert die beiden Leitsätze der Entscheidung wie folgt und fügt die Entscheidung dieser Informationsvorlage bei:

> *„1. In einer Gemeinde, die zugleich untere Baurechtsbehörde ist, ist der Anwendungsbereich des § 36 BauGB nicht eröffnet (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 19.08.2004 - 4 C 16.03 - BVerwGE 121, 339). In einer solchen Gemeinde ist für die Erteilung von Baugenehmigungen und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der (Ober-)Bürgermeister zuständig; dem Gemeinderat steht nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften keine Mitentscheidungskompetenz zu. (amtlicher Leitsatz)*
>
> *2. Der (Ober-)Bürgermeister ist in diesen Gemeinden verpflichtet, den Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss in einer Weise über planungsrechtlich relevante Bauanträge zu informieren, die es diesem ermöglicht, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren. (amtlicher Leitsatz)“*

Im Ergebnis dieser Entscheidung kommt der Oberbürgermeister und die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass für die Erteilung von Baugenehmigungen

und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der (Ober-)Bürgermeister nach § 66 Abs. 4 KVG LSA zuständig ist. Eine andere gesetzliche Bestimmung existiert nicht; eine anderweitige Regelung in der Hauptsatzung muss insoweit hinter das Gesetz zurücktreten.

Diese Rechtsauffassung wurde der KAB mitgeteilt und es wurde dort erfragt, ob die KAB diese Rechtsauffassung teilt. Die KAB teilte mit E-Mail vom 12.07.2019 folgendes mit:

> „*Nach Prüfung der Angelegenheit teile ich Ihre Rechtsauffassung, dass*
>
> *1. der Oberbürgermeister nach § 66 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 87 Abs. 3, 57 BauO LSA (Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gem. § 63 Abs. 1 S. 2 BauO LSA ab dem 01.01.2004 durch Bescheid vom 15.12.2003) die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit erledigt und*
>
> *2. die Rechtsfolge des § 66 Abs. 4 KVG LSA der Hauptsatzung auch vor einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung vorgeht.“*

Die KAB hat im Rahmen ihrer Prüfung mitgeteilt, dass zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit sichergestellt sein muss, dass bei grundlegenden Vorhaben der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse informiert werden muss, damit dieser die Planungshoheit (auch rechtzeitig) ausüben kann.

Zu dieser Sicherstellung wird seitens der Verwaltung empfohlen, dass vor dem § 6 Abs. 8 Satz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt wird, der wie folgt lautet:

> „*Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren, bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren.“*

e.) Zuständigkeiten des Sozial- und Kulturausschusses

Die Zuständigkeiten des Sozial- und Kulturausschusses wurden überarbeitet. So soll die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege gestrichen werden, da hierfür ein spezieller Ausschuss existiert. Ergänzt wurden Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs, des Tierparks, des Örtlichen Teilhabemanagements und der Seniorenvertretung.

f.) Unterbreitung einer Angelegenheit durch einen beschließenden Ausschuss

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE wird ein neuer Absatz in § 6 aufgenommen, der entsprechend § 48 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA vorsieht, dass auf Antrag eines Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann.

g.) Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

In § 7 Abs. 2 wurden Klarstellungen aufgenommen, für deren Erläuterung auf die

Anlage 2 verwiesen wird.

h.) Beauftragte und Beiträte

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Kommunaler Behindertenbeauftragter sowie ein Seniorenbeirat neu geschaffen werden. Das Nähere soll jeweils eine Satzung, die durch den Stadtrat zu bestätigen ist, regeln.

i.) Einwohnerfragestunde

Die Regelungen zu den Einwohnerfragestunden wurden entsprechend § 28 Abs. 2 KVG LSA in die Geschäftsordnung übernommen, sodass der Großteil der alten Regelung entfallen kann. Einzig das mögliche Verfahren für Einwohnerfragestunden in den Ortschaftsräten muss nach § 84 Abs. 5 KVG LSA in der Hauptsatzung geregelt werden, sodass im Vorgriff etwaiger Beschlussfassungen der Ortschaftsräte das Verfahren vorsorglich in die Hauptsatzung entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt aufgenommen wurde.

j.) Öffentliche Bekanntmachungen

Hier wurden Klarstellungen aufgenommen.

k.) Sprachliche Gleichstellung

Hier wurden Klarstellungen aufgenommen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Anlage1-HauptS.pdf

Anlage2-Synopse.pdf

Anlage-3-Antrag-AfD.pdf

Anlage-4-Antrag-Linke.pdf

Anlage-5-Antrag-SPD.pdf

Anlage-6-Antrag-IG-BfK.pdf

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1. Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen. (1) Die Stadt führt den Namen "Köthen (Anhalt)".
(2) Die Farben der Stadt Köthen (Anhalt) sind blau und weiß.
(3) Das Wappen der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt in Silber eine gezinnte rote Stadtmauer, schwarz gefugt, mit geöffnetem roten Tor, hochgezogenem blauen Fallgatter und drei aufgesetzten gezinnten roten, schwarz gefugten Türmen mit je einem Fenster, der größere und stärkere mittlere Turm mit blauem Kegeldach und goldenem Knauf.
(4) Die Flagge der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt die Farben blau und weiß und im Mittelfeld das Stadtwappen.
(5) [1]Jede unbefugte oder missbräuchliche Benutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge ist unzulässig. [2]Den in Satz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2. Dienstsiegel. [1]Die Stadt Köthen (Anhalt) führt ein Dienstsiegel. [2]Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Köthen (Anhalt)". [3]Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.

II. ABSCHNITT. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 3. Ortschaftsverfassung. (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) gliedert sich in die Ortsteile Köthen (Anhalt), Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst und Zehringen.
(2) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA gebildet:

1. Arensdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Arensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Arensdorf und Gahrendorf,
2. Baasdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Baasdorf,
3. Dohndorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Dohndorf,
4. Löbnitz an der Linde, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde,
5. Merzien, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Merzien, bestehend aus den Ortsteilen Hohsdorf, Merzien und Zehringen,
6. Wülknitz, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Wülknitz, bestehend aus den Ortsteilen Großwülknitz und Kleinwülknitz.

(3) [1]In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. [2]Er besteht in den Ortschaften

1. Dohndorf, Merzien und Wülknitz aus neun Mitgliedern,
2. Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde aus sieben Mitgliedern.

§ 4. Zuständigkeiten des Ortschaftsrates. (1) [1]Der Ortschaftsrat Merzien ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Bestellung des Ortswehrleiters,
5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
6. Pflege des Ortsbildes,
7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen,
8. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen,
9. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft.

[2]Der Ortschaftsrat Merzien verfügt jährlich eigenständig über 25,56 Euro je Einwohner. [3]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. [4]Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreuung insbesondere Rentenweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für repräsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit. [5]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen

der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschließlich Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. [6]Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Bestellung des Ortswehrleiters,
5. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen,
6. Pflege des Ortsbildes,
7. Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung kulturellen und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.

(3) [1]Den Ortschaftsräten Arensdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz werden jährlich 9,00 Euro je Einwohner, dem Ortschaftsrat Baasdorf werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. [2]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. [3]Die in Satz 1 genannten Beträge werden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. [4]Ab 2010 werden diese Beträge entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. [5]Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
4. in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf und Löbnitz an der Linde ferner für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) [1]Die Ortschaftsräte entscheiden über

1. Verträge bis 20.000 Euro über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der jeweiligen Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde),
2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde).

[2]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurde, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.

III. ABSCHNITT. ORGANE

§ 5. Stadtrat. (1) Der Gemeinderat der Stadt Köthen (Anhalt) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. [2]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der bei der Wahl der Stellvertreter erzielten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. [3]Werden die Stellvertreter nach § 56 Abs. 5 KVG LSA in mehreren Wahlen gewählt, gehen die in früheren Wahlvorgängen gewählten Bewerber den in nachfolgenden Wahlvorgängen Gewählten vor. [4]Für die amtierende Wahlperiode bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gewählten Stellvertreter unverändert im Amt, es sei denn, es findet ein Abwahlverfahren im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA statt.

(3) Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates nehmen die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

(4) [1]Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. [2]Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.

(6) [1]Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. [2]Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. [3]Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6. Ausschüsse des Stadtrates. (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
   a) den Hauptausschuss,

b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss,
c) den Heimausschuss,

2. als beratender Ausschuss den Sozial- und Kulturausschuss.

(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. [2]Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.

(3) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(4) Die Zusammensetzung des Heimausschusses und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) [1]Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(6) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

(7) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:

1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,
3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,
4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,
5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,
6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,
7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,
8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,

10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(8) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über

1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden,
2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
3. Verkehrsentwicklungsplanungen.

[2]Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren, bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren. [3]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:

1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,
3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
   a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,
   b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,
   c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,
   d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,
   e) Vorhaben im Außenbereich,

   soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-)Genehmigungsbehörde ist.
4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),
6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA bzw. § 7 Abs. 2 Nrn. 18 und 19 fallen,
7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,
8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,
9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,

10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,
11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,
12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,
13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,
14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),
15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,
16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,
17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,
19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,
20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.

(9) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über

1. kulturelle Veranstaltungen,
2. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),
3. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,
4. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,
5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,
6. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,
7. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,
8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,
9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,
10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,
11. Obdachlosenangelegenheiten,

12. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,
13. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,
14. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,
15. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,
16. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,
17. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung,
18. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,
19. Angelegenheiten des Tierparks,
20. Angelegenheiten des Örtlichen Teilhabemanagements der Stadt Köthen (Anhalt),
21. Angelegenheiten der Seniorenvertretung der Stadt Köthen (Anhalt).

(10) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

(11) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7. Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters. (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro,
3. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden:
   a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 15.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
   b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
   c) Erlass bis zu 2.500 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
   d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer Liegenschaften (Laufzeit unter fünf Jahren),
   e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 15.000 Euro in allen übrigen

Rechtsstreitigkeiten bis 50.000 Euro,

4. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,
5. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 25.000 Euro,
6. die Erteilung von Prozessvollmachten und die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Erhebung von Klagen für Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind,
7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,
8. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
   a) die Errichtung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
   b) die Errichtung von Anlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
   c) Nutzungsänderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Gebietscharakteristik gemäß der BauNVO nicht beeinflussen,
   d) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,
   e) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätzen,
9. Genehmigungen nach den §§ 172, 173 BauGB,
10. die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,
11. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,
12. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten,
13. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschreiten,
14. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000

Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen im Sinne des § 105 Abs. 4 KVG LSA (z.B. innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen) ; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen erforderlicher Umbuchungen und für über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe, wenn die Auszahlung durch Verrechnung bereits erfolgte (Gewerbesteuerumlage),

16. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) unabhängig einer Wertgrenze, soweit es sich um rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt und bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € je Einzelfall, soweit die Leistung für die Weiterführung einer notwendigen Pflichtaufgabe unaufschiebbar ist, hierunter fallen auch Investitionsfortsetzungen,
17. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,
18. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,
19. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,
20. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro, die Zuständigkeitsregelung gilt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 Halbs. 2 KVG LSA auch für die Eigenbetriebe der Stadt Köthen (Anhalt) unmittelbar,
21. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,
22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,
23. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,
24. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,
25. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stell-

vertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,

26. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,
27. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 22.

(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. [1]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. [2]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. [3]Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

§ 9. Gleichstellungsbeauftragte. (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) [1]Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. [2]Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. [3]Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. [2]Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9a. Kommunaler Behindertenbeauftragter. (1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen kommunalen Behindertenbeauftragten.

(2) Näheres dazu regelt die Satzung für den Kommunalen Behindertenbeauftragen der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 9b. Seniorenbeirat. [1]Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Köthen (Anhalt) wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat gebildet. [2]Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.

IV. ABSCHNITT. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10. Einwohnerversammlung. (1) [1]Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. [2]Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. [3]Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. [4]Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. [5]Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11. Einwohnerfragestunde. (1) [1]Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.

§ 12. Bürgerbefragung. [1]Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Köthen (Anhalt). [2]Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronische Abstimmung im Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.

V. ABSCHNITT. EHRENBÜRGER UND EHRENBEZEICHNUNG

§ 13. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14. Öffentliche Bekanntmachungen. (1) [1]Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) öffentlich bekannt gemacht. [2]Es erscheint in der Regel monatlich. [3]Bekanntmachungen und Beschlüsse, für die aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden in der Mitteldeutschen Zeitung im Anzeigeteil der Lokalausgabe Köthen veröffentlicht. [4]Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amtsblatt hingewiesen. [5]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem im Falle des Satz 1 das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. im Falle der Sätze 3 und 4 die Mitteldeutsche Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.
(2) [1]Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de öffentlich bekannt gemacht. [2]Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Schaukasten des Rathauses mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. [3]Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung,

Lokalausgabe Köthen, zu erfolgen. [4]In den Fällen der Ladung des Stadtrates nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt die Bekanntmachung soweit möglich unverzüglich nach der Ladung entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Zeit, Ort und die Tagesordnung des Ortschaftsrates Merzien werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Merzien, An der Bushaltestelle gegenüber der Straße der DSF 33,
2. im Ortsteil Hohsdorf, Straße des 7. Oktober 16,
3. im Ortsteil Zehringen, Straße der Freundschaft 11,

öffentlich bekannt gemacht.

(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11,
2. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus,

öffentlich bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Baasdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Köthener Str. 23, Verkaufsstelle, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9c, vor dem ehemaligen Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.

(7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Löbnitz an der Linde werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfplatz 2 öffentlich bekannt gemacht.

(8) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftssitzungen Wülknitz werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Großwülknitz, am Grundstück Kastanienplatz 1,
2. im Ortsteil Kleinwülknitz, Hauptstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 19,

öffentlich bekannt gemacht.

(9) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges des Rathauses der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(10) [1]Das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) wird den Haushalten der Stadt Köthen (Anhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt. [2]Hierüber hinaus hat jede Person das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Köthen einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften fertigen zu lassen.

(11) [1]Ist das Amtsblatt für die Veröffentlichung von Plänen, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte, die Bestandteile von Satzungen sind, nicht geeignet, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. [2]Satz 1 findet sinngemäß Anwendung auf entsprechende Bestandteile sonstiger Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

VII. ABSCHNITT. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15. Sprachliche Gleichstellung. [1]Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers. [2]Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbeauftragte.

§ 16. Inkrafttreten. [1]Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. [2]Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.07.2017, außer Kraft.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:					Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am **07.11.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:	Redaktionelle Anpassung.
I. ABSCHNITT **BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**					**Unverändert**	
§ 1 **Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen**					**Unverändert**	
(1) Die Stadt führt den Namen "Köthen (Anhalt)".					**Unverändert**	
(2) Die Farben der Stadt Köthen (Anhalt) sind blau und weiß.					**Unverändert**	
(3) Das Wappen der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt in Silber eine gezinnte rote Stadtmauer, schwarz gefugt, mit geöffnetem roten Tor, hochgezogenem blauen Fallgatter und drei aufgesetzten gezinnten roten, schwarz gefugten Türmen mit je einem Fenster, der größere und stärkere mittlere Turm mit blauem Kegeldach und goldenem Knauf.					**Unverändert**	
(4) Die Flagge der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt die Farben blau und weiß und im Mittelfeld das Stadtwappen.					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
(5) [1]Jede unbefugte oder missbräuchliche Benutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge ist unzulässig. [2]Den in Satz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.					**Unverändert**	
§ 2 **Dienstsiegel**					**Unverändert**	
[1]Die Stadt Köthen (Anhalt) führt ein Dienstsiegel. [2]Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Köthen (Anhalt)". [3]Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.					**Unverändert**	
II. ABSCHNITT **ORTSCHAFTSVERFASSUNG**					**Unverändert**	
§ 3 **Ortschaftsverfassung**					**Unverändert**	
(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) gliedert sich in die Ortsteile Köthen (Anhalt), Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst und Zehringen.					**Unverändert**	
(2) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA gebildet: 1. Arensdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemein-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
de Arensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Arensdorf und Gahrendorf, 2. Baasdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Baasdorf, 3. Dohndorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Dohndorf, 4. Löbnitz an der Linde, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde, 5. Merzien, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Merzien, bestehend aus den Ortsteilen Hohsdorf, Merzien und Zehringen, 6. Wülknitz, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Wülknitz, bestehend aus den Ortsteilen Großwülknitz und Kleinwülknitz.						
(3) [1]In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. [2]Er besteht in den Ortschaften 1. Dohndorf, Merzien und Wülknitz aus neun Mitgliedern, 2. Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde aus sieben Mitgliedern.					**Unverändert**	
§ 4 **Zuständigkeiten des Ortschaftsrates**					**Unverändert**	
(1) [1]Der Ortschaftsrat Merzien ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ort-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
schaft betreffen, anzuhören: 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen, 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen, 4. Bestellung des Ortswehrleiters, 5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, 6. Pflege des Ortsbildes, 7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen, 8. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, 9. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft. [2]Der Ortschaftsrat Merzien verfügt jährlich eigenständig über 25,56 Euro je Einwohner. [3]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. [4]Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreu-						

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
ung insbesondere Renten-weihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für re-präsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit. [5]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschließlich Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. [6]Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.						
(2) Die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören: 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen, 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen, 4. Bestellung des Ortswehrleiters, 5. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen, 6. Pflege des Ortsbildes, 7. Um- und Ausbau sowie Un-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
terhaltung und Instandsetzung kulturellen und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.						
(3) [1]Den Ortschaftsräten Arensdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz werden jährlich 9,00 Euro je Einwohner, dem Ortschaftsrat Baasdorf werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. [2]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. [3]Die in Satz 1 genannten Beträge werden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. [4]Ab 2010 werden diese Beträge entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu fest-gesetzt, wobei ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. [5]Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden: 1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, 2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen, 3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
4. in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf und Löbnitz an der Linde ferner für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.						
(4) [1]Die Ortschaftsräte entscheiden über 1. Verträge bis 20.000 Euro über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der jeweiligen Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde), 2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde). [2]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurde, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.					**Unverändert**	
III. ABSCHNITT **ORGANE**					**Unverändert**	
§ 5 **Stadtrat**					**Unverändert**	
(1) Der Gemeinderat der Stadt Köthen (Anhalt) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. [2]Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. [3]Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. [4]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.		(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. [2]**Jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, ist berechtigt, einen Stellvertreter zu stellen.** [3]Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. [4]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.		[1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und **bis zu drei Stellvertreter, die jeweils nicht derselben und auch nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehören**. [2]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der **bei der Wahl erzielten** Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.	(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und **drei Stellvertreter**; diese bilden den Stadtratsvorstand. ~~[2]Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. [3]Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen.~~ [2]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der **Anzahl der bei der Wahl der Stellvertreter erzielten Stimmen**; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. [3]**Werden die Stellvertreter nach § 56 Abs. 5 KVG LSA in mehreren Wahlen gewählt, gehen die in früheren Wahlvorgängen gewählten Bewerber den in nachfolgenden Wahlvorgängen Gewählten vor.** [4]**Für die amtierende Wahlperiode bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gewählten Stellvertreter unverändert im Amt, es sei denn, es findet ein Abwahlverfahren im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA statt.**	Es sollte eine Begrenzung der Anzahl der Stellvertreter auf ein „vernünftiges“ Maß angestrebt werden. Nach Ansicht von 030 wäre es jedoch unzulässig, wenn nicht alle Mitglieder unabhängig einer etwaigen Fraktionszugehörigkeit sich zur Wahl stellen könnten, da eine Wahl entsprechend § 36 Abs. 2 KVG LSA zwingend einzuhalten ist und dabei der Grundsatz der Allgemeinheit gelten dürfte. Klarstellung Klarstellung Übergangsregelung
(3) Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates nehmen die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsit-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
zenden wahr.						
(4) [1]Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. [2]Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.					**Unverändert**	
(5) Die Frist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA, innerhalb der einem Mitglied des Stadtrates Auskunft zu erteilen ist, beträgt vier Wochen.		**(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.**			**(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.**	Anpassung an § 43 Abs. 3 KVG LSA.
		(6) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.			**(6) [1]Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. [2]Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. [3]Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.**	Anpassung an § 43 Abs. 3 KVG LSA. Satz 2 und 3 aus Muster-Hauptsatzung des SGSA übernommen

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
§ 6 **Ausschüsse des Stadtrates**					**Unverändert**	
(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss, c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Sozial- und Kulturausschuss, b) den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau- **und Sanierungsausschuss**, c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Kultur-, **Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss,** **b) den Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss,** **c) den Sozial- und Bildungsausschuss,** **d)** den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) [1]Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse **a) den Beschwerde-, Haupt- und Finanzausschuss,** b) den Bau-, Sanierungs-, **Stadtentwicklungs- und Vergabe**ausschuss, c) **den Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur** **d)** den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den **Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport**, b) den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, **b) den Stadtentwicklungs-Wirtschafts- und Umweltausschuss,** c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Sozial-, **Kinder, Jugend- und Sport**ausschuss, b) den Rechnungsprüfungsausschuss**,** **c) den Kultur- und Tourismusausschuss.**		(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss, c) den Heimausschuss, 2. als beratende**r** Ausschuss ~~**a)**~~ den Sozial- und Kulturausschuss~~,~~ ~~**b) den Rechnungsprüfungsausschuss**~~.	Es wird vorgeschlagen an der Struktur der Ausschüsse nichts zu ändern; aus folgenden Gründen: 1. Zusätzliche Ausschüsse bedeuten höhere Kosten. So kostet ein zusätzlicher Ausschuss pro Jahr ca. 4.000,00 Euro. 2. Die Abdeckung weiterer Ausschüsse durch die Verwaltung kollidiert mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Beschäftigten hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitszeiten.
(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. [2]Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.	(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus **elf** Stadträten ~~**und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden**~~. [2]**Vorsitzender des Hauptausschusses ist ein Stadtrat.** [3]**Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten**.		(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus **elf** Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. [2]Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.		**Unverändert**	Hinsichtlich der Erhöhung der Zahl der Stadträte im HA bestehen Bedenken, da dies bedeuten würde, dass bei 12 Mitgliedern eine Pattsituation eintreten kann. Die Regelung, dass der OB nicht mehr dem HA vorsitzt, dürfte unzulässig sein, da nach § 48 Abs. 2 KVG LSA der OB in der Regel den beschließenden Ausschüssen vorsitzt. Nach Satz 2 kann (lediglich) festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied **einem** beschließenden Ausschuss, **der ausdrücklich zu**

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
						bezeichnen ist, vorsitzt. Der OB ist bereits beim BSU nicht der Vorsitzende.
(3) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(3) [1]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des **Bau- und Sanierungsausschusses** ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten ~~**der Fraktion**~~.		(3) **[1]Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender **des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschusses** ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.		**Unverändert**	
(4) Die Zusammensetzung des Heimausschusses und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.	Unverändert		unverändert		**Unverändert**	
(5) [1]Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(5) [1]Der **Kultur-, Sport-, Freizeit und Tourismusausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des ***Sozial- und Kulturausschusses***[1] ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten ~~**der Fraktion**~~.		(5) [1]Der **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschusses** ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.		**Unverändert**	
	(6) [1]Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umwelt-					

[1] Gemeint ist sicherlich: **Kultur-, Sport-, Freizeit und Tourismusausschuss.**

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	ausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.					
	(7) [1]Der Sozial- und Bildungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Bildungsausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.					
(6) [1]Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(**8**) [1]Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten ~~**der Fraktion**~~.		Unverändert		**wird gestrichen**	
			(7) [1]Der Kultur- und Tourismusausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Frakti-			

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			on, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.			
(7) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.	(**9**) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.		(**8**) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.		(**6**) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.	
(8) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:	(**10**) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:		(**9**) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:		(**7**) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:	
1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,	1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,		***unverändert***		***Unverändert***	
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,	2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,		***unverändert***		***Unverändert***	
3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,	3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,		***unverändert***		***Unverändert***	
4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,	4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,		***unverändert***		***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,	5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,		***unverändert***		***Unverändert***	
6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,	6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,		***unverändert***		***Unverändert***	
7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,	7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,		***unverändert***		***Unverändert***	
8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,	8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,		***unverändert***		***Unverändert***	
9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,	9. **Rechtsgeschäfte** im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,		***unverändert***		***Unverändert***	
	10. **Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,**					Liegt derzeit in der Zuständigkeit des Stadtrates und sollte dort auch aus Sicht der Verwaltung belassen werden.
10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.	**11**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, ~~**1. Einstiegsamt,**~~ sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.		***Unverändert***		***Unverändert***	
(9) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,	(**11**) [1]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** berät in der Regel über **alle Angelegenheiten**: 1. ~~**alle Angelegenheiten,**~~ die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, ~~**2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fal-**~~		(**10**) 1Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, ~~**2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fal-**~~		(**8**) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
3. Verkehrsentwicklungsplanungen.	~~**len,**~~ **2**. **der** Verkehrsentwicklungsplanungen, **3. über geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,** **4. über geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),** **5. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,** **6. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),** **7. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,** **8. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,** **9. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.**		~~**len,**~~[2] **2**. Verkehrsentwicklungsplanungen.		3. Verkehrsentwicklungsplanungen.	
					[2]**Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren,**	In Umsetzung der VGH Mannheim (s.u.) Entscheidung soll durch eine interne Regelung sichergestellt werden, dass

[2] Wurde aus Sicht von 030 ggf. versehentlich vergessen.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
					bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren.	die Verwaltung über besonders bedeutsame Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit informiert; die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Information soll nach Ansicht der Verwaltung beim BSU liegen.
[2]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:	[2]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:		[2]Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:		[3]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:	
1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,	1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,		1. **die Aufgabenstellung für Vergaben sowie die** Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe **von 10.000 Euro** bis 500.000 Euro,		***Unverändert***	Wertgrenze von 10.000 EUR steht in Widerspruch zur Zuständigkeit des OB (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2), die laut Antrag der SPD nicht geändert werden soll. Zudem dürfte die Zulässigkeit der etwaigen Absenkung der Wertgrenze ohne Einverständnis des OB nicht zulässig sein (vgl. hierzu VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16: *„Diese gesetzlich vorgesehene Ermächtigung dient nämlich auch der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ratstätigkeit.* ***Darin kommt zum Tragen, dass der Gemeinderat sich bei seiner Arbeit auf diejenigen Angelegenheiten beschränken soll, die ihrer Bedeutung nach wesentlich für die Gemeinde und ihre Einwohner sind. Die Erledigung der Angelegenheiten im Übrigen hat durch den Bürgermeister als dem Rat gleichrangig gegenüberstehendes Gemeindeorgan (vgl. § 7 Abs. 1 KVG LSA) zu erfol-***

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
						gen *und führt durch die Festlegung von Wertgrenzen und der ausdrücklichen Übertragung von Angelegenheiten zur alleinigen Erledigung zu - satzungsrechtlich geschaffenen – weiteren organschaftlichen Rechten des Bürgermeisters, gegen deren Entzug er verwaltungsgerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen kann.“*
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,	2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,		2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,		***Unverändert***	
3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,	3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden **~~mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro~~**,		3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,		***Unverändert***	Soweit die Voraussetzung für eine Befassung im BSU abgesenkt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass dies in Zeiten knapper Personalressourcen die Verwaltung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen derart binden würde, dass eine Sacharbeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Zudem wird nochmals auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 08.03.2017 (s.o.) verwiesen.
b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,	b) **alle** Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden **unabhängig von der Beeinflussung der Gebietscharakteristik gemäß BauNVO**,		b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,		***Unverändert***	s.o.
c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,	c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,		c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,		***Unverändert***	
d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,	d) die Errichtung von Stellplatzanlagen **~~für mehr als 20 Stellplätze~~**,		d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,		***Unverändert***	s.o.
e) Vorhaben im Außenbereich,	e) Vorhaben im Außenbereich,		e) Vorhaben im Außenbereich,		***Unverändert***	
	f) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhan-					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	dels, die als nicht großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,					
			soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-) Genehmigungsbehörde ist,		**soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-) Genehmigungsbehörde ist**,	Mit dieser Änderung wird die Entscheidung des VGH Mannheim vom 09.03.2012 - 1 S 3326/11 – umgesetzt, wonach in der kreisangehörigen Gemeinde, die zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist, die Organzuständigkeit für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach dem BauGB als Weisungsaufgabe des übertragenen Wirkungskreises in die (nicht entziehbare) Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt (vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA).
	4. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,					Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für die der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zu ständig ist. (vgl. BeckOK BauGB/Schmitz, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 144 Rn. 11: „Es bestehen keinerlei Bedenken, die Erteilung der Genehmigung als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen.“
4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,	**5**. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,		4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,		***Unverändert***	
5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),	**6**. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),		5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),		***Unverändert***	
6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maß-	**7**. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA ~~so~~		6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA so-		6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maß-	Redaktionelle Anpassung an

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
nahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen,	~~**weit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen**~~,		weit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß **§ 66 Abs. 4 KVG LSA bzw.** § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen,		nahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß **§ 66 Abs. 4 KVG LSA bzw.** § 7 Abs. 2 Nrn. **18 und 19** fallen,	die Änderung unter Nr. 3; bezugnehmend auf die Entscheidung des VGH Mannheim (aaO).
7. Anlegung~~,~~ Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,	**8**. Anlegung~~,~~ Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,		7. Anlegung~~,~~ Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,		***Unverändert***	
8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,	**9**. Ablösung von ~~**mehr als drei**~~ Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,		8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,		***Unverändert***	
9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,	**10**. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,		9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,		***Unverändert***	
10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,	**11**. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,		10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,		***Unverändert***	
11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,	**12**. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,		~~**11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,**~~		***Unverändert***	
12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,	**13**. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,		12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,		***Unverändert***	
13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 3*		13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,		***Unverändert***	
14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 4*		14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),		***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,			15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,		***Unverändert***	
16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 5*		16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,		***Unverändert***	
17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 6*		17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),		***Unverändert***	
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 7*		18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,		***Unverändert***	
19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 8*		19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,		***Unverändert***	
20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 9*		20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung**,**		***Unverändert***	
			21. sämtliche Belange, die wirtschaftliche Ansiedlungen und Neugründungen betreffen.			Aus Sicht von 030 Konflikt zur Zuständigkeit des HA nach Abs. (9-SPD) Nr. 8, der laut Antrag der SPD unverändert bleiben soll.
(10) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über	(**12**) Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über		(**11**) Der **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über		(**9**) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über	
1. kulturelle Veranstaltungen,	1. kulturelle Veranstaltungen,		***gestrichen***		***Unverändert***	
	2. **die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstel-**					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	lungen und Kongressen,					
2. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),	**3**. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und **touristische** Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),		**1**. Zuwendungen für ~~**kulturelle,**~~ sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),		***Unverändert***	
			2. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze,			
3. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,	***gestrichen***		***Gestrichen***		***Unverändert***	
	4. **über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen**,					
4. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,	**5**. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,		**3**. die Pflege der Zusammenarbeit mit ~~**Kultur- und**~~ Sportvereinen,		***Unverändert***	
			4. die Klärung von Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,			Doppelt vorhanden (vgl. Nr. 19 SPD in diesem Absatz)
5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,	**6**. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,		5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen ~~**Freizeit-, Kultur- und**~~ Sportstätten,		***Unverändert***	
6. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,	**7**. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,		6. die Belegung städtischer ~~**Freizeit- und**~~ Sporteinrichtungen,		***Unverändert***	
	8. **Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung von städtischer Spielplätze,**					
7. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,	**9**. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,		7. den Erhalt und die Förderung ~~**kultureller Einrichtungen sowie**~~ der Sportstätten,		***Unverändert***	
	10. **Bezuschuss der Sanierung von Denkmälern**,					
	11. **Anbindung an Radwanderwege unter dem Aspekt des Tourismus**,					
8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbe-	**12**. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschafts-		8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschafts-		***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
ziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,	beziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,		beziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,			
9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,			9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,		***Unverändert***	
10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,			10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,		***Unverändert***	
11. Obdachlosenangelegenheiten,			11. Obdachlosenangelegenheiten,		***Unverändert***	
12. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,			***gestrichen***		***Gestrichen***	Hierfür gibt es einen speziellen Ausschuss.
13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,			13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,		**12**. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,	
14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,			14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,		**13**. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,	
15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,			15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,		**14**. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,	
16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,	**13**. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte.		16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,		**15**. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,	
17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,			17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,		**16**. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,	
18. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.			18. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung**,**		**17**. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung**,**	
			19. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,		**18. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,**	
			20. Angelegenheiten des		**19. Angelegenheiten des**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			Tierparks,		**Tierparks,**	
					20. Angelegenheiten des Örtlichen Teilhabemanagements der Stadt Köthen (Anhalt),	
					21. Angelegenheiten der Seniorenvertretung der Stadt Köthen (Anhalt).	
	(13) Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss berät in der Regel über alle Angelegenheiten: **1. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,** **2. Verkehrsentwicklungsplanungen,** **3. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,** **4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen,** **5. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,** **6. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bilden und/oder das Stadtbild prägen,** **7. Bekämpfungsplan von Neophyten,** **8. Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,**					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	9. Entwicklung eines Konzeptes für die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt, **10. Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit,** **11. Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung des Straßengrüns im gesamten Stadtbereich.**					
	(14) Der Sozial- und Bildungsausschuss berät in der Regel über alle Angelegenheiten: **1. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,** **2. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,** **3. Obdachlosenangelegenheiten,** **4. Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege,** **5. Zuwendungen für soziale Zwecke aus den Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),** **6. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,** **7. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,** **8. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,** **9. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugend-**					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	einrichtungen, **10. die örtlichen Jugend-freizeitangebote und deren Förderung.**					
(11) Der Rechnungsprüfungs-ausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.	(**15**) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.		(**12**) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.		***Wird gestrichen***	
			(13) Der Kultur- und Tourismusausschuss berät in Angelegenheit der Stadt Köthen (Anhalt) über **1. kulturelle Veranstaltungen der Stadt Köthen (Anhalt),** **2. Zuwendungen für kulturelle Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),** **3. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,** **4. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,** **5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kulturinitia-**			

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			tiven und -vereinen, **6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit- und Kultureinrichtungen,** **7. die Erstellung und Umsetzung des Tourismuskonzeptes,** **8. Vorschläge für den Abschluss von Städtepartnerschaften, die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,** **9. Erweiterung und Veränderung von Mobilitätsangeboten zur Erreichbarkeit kultureller Veranstaltungen und Kulturstätten.**			
(12) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.	(**16**) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.		(**14**) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.		(**10**) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.	
		(13) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.			**(11) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.**	
§ 7 **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**	**§ 7** **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**				***Unverändert***	
(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfor-	***Unverändert***				***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
dern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.						
(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über	(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über				***unverändert***	
	1. **die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aller Art,**					
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,	**2**. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,				***unverändert***	
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro,	**3**. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis **5.000** Euro,				***unverändert***	Eine Absenkung der Wertgrenzen ist rechtlich nicht zulässig (vgl. hierzu VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – s.o.).
3. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden: a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 15.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, c) Erlass bis zu 2.500 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer	**4**. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden: a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu **5.000** Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, c) Erlass bis zu **1.000** Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städti-				***unverändert***	s.o.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Liegenschaften (Laufzeit unter fünf Jahren), e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 15.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 50.000 Euro,	scher Liegenschaften (Laufzeit **bis zu einem Jahr**), e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von **5.000** Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis **5.000** Euro,					
4. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,	**5**. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,				***unverändert***	
5. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 25.000 Euro,	**6**. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis **5.000** Euro,				***unverändert***	s.o.
6. die Erteilung von Prozessvollmachten und die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Erhebung von Klagen für Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind,	***gestrichen***				***unverändert***	Führen von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt keine wesentliche Bedeutung (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA) haben, unterliegen nach § 60 Abs. 1 KVG LSA der Zuständigkeit des OB als gesetzlicher Vertreter (vgl. VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – s.o.: *„Gleiches gilt für die angestrebte Neuregelung der Zuständigkeit für das Führen von Rechtsstreitigkeiten;* ***denn dies steht in der alleinigen - gesetzlichen - Kompetenz des Bürgermeisters als gesetzlichem Vertreter der Gemeinde (§ 60 Abs. 2 KVG LSA)****, so dass diesbezügliche Regelungen in einer Hauptsatzung geeignet sein können, die Rechte der Bürgermeisterin zu verletzen.“*
7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,	7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,				***unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
8. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro, b) die Errichtung von Anlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro, c) Nutzungsänderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Gebietscharakteristik gemäß der BauNVO nicht beeinflussen, d) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind, e) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätzen,	***gestrichen***				***unverändert***	
9. Genehmigungen nach den §§ 172, 173 BauGB,	***gestrichen***				***unverändert***	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
10. die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,	***gestrichen***				***unverändert***	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
11. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144	***gestrichen***				***unverändert***	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Ver-

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
BauGB,						waltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
12. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten,	***gestrichen***				***unverändert***	Hinsichtlich der etwaigen Streichung dieser Nummer wird wiederholt auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 07.03.2017 (s.o.) verwiesen.
13. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschreiten,	***gestrichen***				***unverändert***	Hinsichtlich der etwaigen Streichung dieser Nummer wird wiederholt auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 07.03.2017 (s.o.) verwiesen.
14. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,	**8**. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von **500** Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,				***unverändert***	s.o.
15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbe-	**9**. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis **1.000** Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (in-				15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe **unabhängig einer Wertgrenze** im Rahmen der Jahresab-	Anpassung an neue Regelung im KVG LSA. Zuständigkeit des OB unabhängig einer Wertgrenze sollte auch gelten * für Umbuchungen, die offenkundig und erforderlich werden, sowie * für nachträgliche Mittelbereitstellungen, bei denen die Zahlung in Form einer

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
triebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),	nerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),				schlussbuchungen **im Sinne des § 105 Abs. 4 KVG LSA** (**z.B.** innerbetriebliche Leistungsverrechnungen**, Abschreibungen** und weitere zahlungsunwirksame Buchungen) ; **ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen erforderlicher Umbuchungen und für über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe, wenn die Auszahlung durch Verrechnung bereits erfolgte (Gewerbesteuerumlage),**	Verrechnung bereits erfolgt ist Hier hat der Stadtrat keine Entscheidungsmöglichkeit mehr, die Buchung, d. h. die Auszahlung ist bereits erfolgt, aber z. B. nur nicht im richtigen Teilhaushalt - Ergebnishaushalt/investiver Haushalt- (Umbuchung) oder der Zahlungsverpflichtung wurde bereits durch Verrechnung nachgekommen (hier die Gewerbesteuerumlage (Rechtsgrundlage: Gemeindefinanzreformgesetz; in Abhängigkeit von den Gewerbesteuereinzahlungen); sie wird gegen den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aufgerechnet (§ 5 Absatz 1 GemFinRefGDV), so dass der Stadt nur der um die Gewerbesteuerumlage gekürzte Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überwiesen wird).
					16. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) unabhängig einer Wertgrenze, soweit es sich um rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt und bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € je Einzelfall, soweit die Leistung für die Weiterführung einer notwendigen Pflichtaufgabe unaufschiebbar ist, hierunter fallen auch Investitionsfortsetzungen,	Klarstellung der Zuständigkeit des OB für Zeiten vorläufiger Haushaltsführung.
16. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der	***gestrichen***				**17**. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,					Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,	§ 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
17. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,	***gestrichen***				**18**. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
18. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,	***gestrichen***				**19**. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
19. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro,	**10**. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro**. Über jeden Geschäftsfall werden die Stadtratsmitglieder unverzüglich (spätestens nach einer Woche) informiert.**				**20**. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro**; die Zuständigkeitsregelung gilt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 Halbs. 2 KVG LSA auch für die Eigenbetriebe der Stadt Köthen (Anhalt) unmittelbar,**	Anpassung an Rundverfügung 02/2019 des LVwA.
20. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,	***neue Nr. 1***				**21**. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,	
21. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten	***gestrichen***				**22**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,					der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,	
22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,	**11**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,				**23**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,	
23. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,	**12**. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,				**24**. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,	
24. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,	**13**. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,				**25**. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,	
25. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,	**14**. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,				**26**. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,	
26. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.	**15**. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt ***§ 7 Abs. 2 Nr. 21***.				**27**. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. **22**.	Der Verweis geht beim AfD Antrag ins Leere.
(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.					***unverändert***	
§ 8 **Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters**					***unverändert***	
[1]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürger-					***unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
meisters für den Verhinderungsfall. [2]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. [3]Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.						
§ 9 **Gleichstellungsbeauftragte**					***unverändert***	
(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.					***unverändert***	
(2) [1]Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. [2]Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. [3]Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.					***unverändert***	
(3) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. [2]Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.					***unverändert***	
					<u>§ 9a</u> **<u>Kommunaler Behindertenbeauftragter</u>**	Vorschlag der Verwaltung
					<u>(1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung</u>	Formulierung angelehnt an Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
					im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen kommunalen Behindertenbeauftragten. **(2) Näheres dazu regelt die Satzung für den Kommunalen Behindertenbeauftragen der Stadt Köthen (Anhalt).**	
					§ 9b **Seniorenbeirat**	Vorschlag der Verwaltung
					[1]Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Köthen (Anhalt) wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat gebildet. [2]Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.	Formulierung angelehnt an Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.
IV. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**					***unverändert***	
§ 10 **Einwohnerversammlung**					***unverändert***	
(1) [1]Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. [2]Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. [3]Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. [4]Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor					***unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Beginn der Veranstaltung erfolgen. [5]Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.						
(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.					***unverändert***	
(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.					***unverändert***	
§ 11 **Einwohnerfragestunde**		**§ 11** **Einwohnerfragestunde**			***unverändert***	
(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.		(1) **[1]Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**			(1) **[1]Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**	Entsprechend dem KVG LSA nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt, sodass diese Passagen in der Hauptsatzung gestrichen werden können. Aufgenommen wurde ein Verweis auf die Geschäftsordnung.
(2) [1]Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. [2]Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.		**(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:** **1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in**			**(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:** **1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft**	Da von der Fraktion Die LINKE ein Formulierungsvorschlag durch den Bereich 030 erbeten wurde, wurde die Regelung aus der Mustersatzung des SGSA hierzu übernommen.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
		der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. **2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.** **3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.** **4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Orts-**			**wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.** **2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.** **3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.** **4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauf-**	§ 28 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA stellt klar, dass bei Fragestunden im Stadtrat eine Regelung vorgesehen werden kann, wonach Fragen zu Beratungsgegenständen möglich sind. Diese Regelung kann auf die Einwohnerfragestunde des Ortschaftsrates entsprechend angewandt werden. Ob Bedarf für eine Erweiterung der Fragemöglichkeiten besteht, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Bei Einführung einer entsprechenden Regelung ist nach Auffassung des SGSA jedoch zu berücksichtigen, dass Einwohnerfragen Einfluss auf die Verpflichtung der ehrenamtlichen Mandatsträger haben können, ihr Ehrenamt im

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
		bürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.			**tragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.**	Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben (§ 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Diese Auffassung wird vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt nicht geteilt.
(3) [1]Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. [2]Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. [3]Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.					***Wird gestrichen***	
(4) [1]Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. [2]Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. [3]Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. [4]Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. [5]Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.					***Wird gestrichen***	
(5) [1]Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet					***Wird gestrichen***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
werden. [2]Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. [3]Eine Aussprache findet nicht statt. [4]Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. [5]Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.						
(6) [1]Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. [2]An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.					***Wird gestrichen***	
(7) [1]In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. [2]Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. [3]Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. [4]Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. [5]Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung mit					***Wird gestrichen***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.						
§ 12 **Bürgerbefragung**					***Unverändert***	
[1]Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Köthen (Anhalt). [2]Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronische Abstimmung im Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.					***Unverändert***	
V. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER UND EHRENBEZEICHNUNG**					***Unverändert***	
§ 13 **Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**					***Unverändert***	
Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.					***Unverändert***	
VI. ABSCHNITT **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
§ 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**					***Unverändert***	
(1) [1]Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) öffentlich bekannt gemacht. [2]Es erscheint in der Regel monatlich. [3]Bekanntmachungen und Beschlüsse, für die aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden in der Mitteldeutschen Zeitung im Anzeigeteil der Lokalausgabe Köthen veröffentlicht. [4]Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amtsblatt hingewiesen. [5]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem im Falle des Satz 1 das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. im Falle der Sätze 3 und 4 die Mitteldeutsche Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.					***Unverändert***	
(2) [1]Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de öffentlich bekannt gemacht. [2]Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Schaukasten des Rathauses mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. [3]Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Köthen, zu erfolgen. [4]In den Fällen der Ladung des Stadtrates nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt die Bekanntmachung soweit möglich unverzüglich nach der Ladung entsprechend den Sätzen 1 und 2.						
(3) Zeit, Ort und die Tagesordnung des Ortschaftsrates Merzien werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Merzien, An der Bushaltestelle gegenüber der Straße der DSF 33, 2. im Ortsteil Hohsdorf, Straße des 7. Oktober 16, 3. im Ortsteil Zehringen, Straße der Freundschaft 11, öffentlich bekannt gemacht.					***Unverändert***	
(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11, 2. im Ortsteil Arensdorf, Pappelplatz 2, am Feuerwehrgerätehaus, 3. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.					(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11, ~~**2. im Ortsteil Arensdorf, Pappelplatz 2, am Feuerwehrgerätehaus,**~~ **2**. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.	Anpassung an neuere Gegebenheiten.
(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Baasdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Schaukasten Köthener Str. 23, Verkaufsstelle, öffentlich bekannt gemacht.						
(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9, vor dem Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.					(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9**c**, vor dem **ehemaligen** Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.	Präzisierung zum leichteren Auffinden.
(7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Löbnitz an der Linde werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfplatz 2 öffentlich bekannt gemacht.					***Unverändert***	
(8) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftssitzungen Wülknitz werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Großwülknitz, am Grundstück Kastanienplatz 1, 2. im Ortsteil Kleinwülknitz, Hauptstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 19, öffentlich bekannt gemacht.					***Unverändert***	
(9) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges des Rathauses der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.					***Unverändert***	
(10) [1]Das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) wird den					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Haushalten der Stadt Köthen (Anhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt. [2]Hierüber hinaus hat jede Person das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Köthen einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften fertigen zu lassen.						
(11) [1]Ist das Amtsblatt für die Veröffentlichung von Plänen, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte, die Bestandteile von Satzungen sind, nicht geeignet, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. [2]Satz 1 findet sinngemäß Anwendung auf entsprechende Bestandteile sonstiger Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.					***Unverändert***	
VII. ABSCHNITT **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**					***Unverändert***	
§ 15 **Sprachliche Gleichstellung**		**§ 15** **Sprachliche Gleichstellung**			***Unverändert***	
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbe-		Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung **gelten für männlich, weiblich und divers.** Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungs-			[1]Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung **gelten für männlich, weiblich und divers.** [2]Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbeauftragte.	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
auftragte.		beauftragte.				
§ 16 **Inkrafttreten**					***Unverändert***	
[1]Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. [2]Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 20.01.2014, sowie die Zuständigkeitsordnung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) außer Kraft.					[1]Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. [2]Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom **18.11.2014**, zuletzt geändert durch die **2.** Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom **14.07.2017**, außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung.

Alternative für Deutschland

AfD-FRAKTION im Stadtrat Köthen (Anhalt)

AfD-Fraktion im Stadtrat Köthen, Jennifer Zerrenner, Martin-Theuerjahr-Str. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtratsvorsitzende(r)/Oberbürgermeister Hausschild

Markt 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

30. Juni 2019

1. Änderungsantrag zur Hauptsatzung des Stadtrates Köthen (Anhalt)

§ 6 ist wie folgt neu zu fassen:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

a) den Hauptausschuss,

b) den Bau- und Sanierungsausschuss,

c) den Heimausschuss,

2. als beratende Ausschüsse

a) den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss,

b) Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss

c) Sozial- und Bildungsausschuss

d) den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) [1]Der **Hauptausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Hauptausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(3) [1]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Bau- und Sanierungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

AfD-Fraktion Stadtrat Köthen (Anhalt)

Vorsitzende: Jennifer Zerrenner
Stellvertreter: Stefan Krischok
Weitere Mitglieder: Doreen Wilke, Burkhardt Germann, Marion Jänicke

(4) Die Zusammensetzung des **Heimausschusses** und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) [1]Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(6) Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(7) Der **Sozial- und Bildungsausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Bildungsausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(8) [1]Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(9) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

(10) [1]Der **Hauptausschuss** berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:

1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,

2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,

3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,

4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,

5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,

6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,

7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,

8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,

9. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,

10. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA

11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(11) [1]**Der Bau- und Sanierungsausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden,

2. der Verkehrsentwicklungsplanung,

3. über geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,

4. über geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),

5. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,

6. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt" (Darlehen und Zuschüsse),

7. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,

8. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,

9. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.

[2]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:

1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,

2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,

3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für

a) die Errichtung von Wohngebäuden,

b) alle Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden unabhängig von der Beeinflussung der Gebietscharakteristik gemäß BauNVO,

c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,

d) die Errichtung von Stellplatzanlagen,

e) Vorhaben im Außenbereich,

f) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die als nicht großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,

4. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,

5. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,

6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),

7. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,

8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,

9. Ablösung von Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,

10. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,

11. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,

12. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,

13. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird.

(12) Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über

1. kulturelle Veranstaltungen,

2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,

3. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und touristische Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),

4. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,

5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,

6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,

7. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,

8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze,

9. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,

10. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,

11. Anbindung an Radwanderwege unter dem Aspekt des Tourismus,

12. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,

13. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte.

(13) **Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. über alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,

2. Verkehrsentwicklungsplanungen,

3. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,

4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen,

5. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,

6. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,

7. Bekämpfungsplan von Neophyten,

8. Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,

9. Entwicklung eines Konzepts für die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt,

10. Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit,

11. Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung des Straßengrüns im gesamten Stadtbereich.

(14) **Sozial- und Bildungsausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,

2. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,

3. Obdachlosenangelegenheiten,

4. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,

5. Zuwendungen für soziale Zwecke aus den Haushaltmitteln der Stadt Köthen (Anhalt)

6. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,

7. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,

8. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,

9. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,

10. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.

(15) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über

1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung,

2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,

3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

(16) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

Begründung:

Zur besseren Fokussierung auf die verschiedenen Themenbereiche sollten die Ausschüsse entflochten und entsprechend neu verbunden werden. Bei ungenauen Angaben wurde der Punkt in die Beratung verschoben, um mehr Personen an der Konkretisierung zu beteiligen. Doppelt aufgeführte Themen sollen in den beratenden Ausschüssen vorberaten werden, um sie im den beschließenden Ausschüssen abzuschließen bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung gegeben werden.

Damit wird eine bessere Transparenz erreicht, weil mehr Bürger an den Entscheidungen beteiligt sind und zudem weniger Entscheidungen außerhalb des Stadtrates gefällt werden.

Eine Anhebung der Mitgliederzahl des Hauptausschusses erscheint dringend notwendig, damit alle Fraktionen in dem wichtigsten Ausschuss des Stadtrates vertreten sind.

Jennifer Zerrenner

Fraktionsvorsitzende

AfD-FRAKTION
im Stadtrat Köthen (Anhalt)

AfD-Fraktion im Stadtrat Köthen, Jennifer Zerrenner, Martin-Theuerjahr-Str. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtratsvorsitzende(r)/Oberbürgermeister Hausschild

Markt 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

30. Juni 2019

2. Änderungsantrag zur Hauptsatzung des Stadtrates Köthen (Anhalt)

§ 7 ist wie folgt neu zu fassen:

§ 7. Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters.

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aller Art,

2. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 5.000 Euro,

4. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden:

a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,

b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,

c) Erlass bis zu 1.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,

d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer Liegenschaften (Laufzeit bis zu einem Jahr),

e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 5.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 5.000 Euro,

5. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,

6. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 5.000 Euro,

7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,

8. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,

9. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 1.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),

10. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro. Über jeden Geschäftsfall werden die Stadtratsmitglieder unverzüglich (spätestens nach einer Woche) informiert.

11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,

12. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,

13. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,

14. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,

15. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.

(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

Begründung:

Durch die Herabsenkung der Wertgrenzen wird eine höhere Transparenz erreicht, da weitreichende Solitärentscheidungen vermieden werden.

Zudem regelt der Bau- und Sanierungsausschuss die Themen nach dem Baugesetz, sodass damit eine Entlastung des Oberbürgermeisters erreicht wird.

Rechtsgeschäfte gemäß der § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 sollten grundsätzlich von mehreren Bürgern beschlossen werden, um die Transparenz zu wahren.

Jennifer Zerrenner

Fraktionsvorsitzende

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Köthen

Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon 03469 / 425290
dielinke-fraktion@koethen-stadt.de

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Köthen, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen

Ratsbüro

Marktstraße 1-3

06366 Köthen

Köthen, 26.07.2019

Anträge der Fraktion DIE LINKE.
zur Änderung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Köthen/Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE stellt folgende Änderungsanträge zur Geschäftsordnung:

1. Ergänzung in § 1 Abs. 1 der GO um Hinweis aus der Mustersatzung:

Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformation System betreibt, sollte Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystembereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

2. Übernahme von § 2 der Mustersatzung – „Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien“

§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die

Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
(2 a) Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

3. Nachfrage zu § 2 Abs. 2 S. 2 der GO: danach dürfen Anträge elektronisch zugeleitet werden – bitte erläutern gerade im Hinblick auf die Antwort des OB an Stadtrat Werner Müller

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)

Herrn
Werner Müller
Lelitzer Str. 4a
06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Oberbürgermeister
Gebäude: Rathaus
Zimmer: 27
Name: Herr Hauschild
Telefon: 03496/425220
Telefax: 03496/4256220
E-Mail: b.hauschild@koethen-stadt.de
E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur !

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Mein Zeichen: Al-Ro	29.04.2019

Sehr geehrter Herr Müller,

im Oktober 2018 hatten Sie per Mail einen Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 01.11.2018 gestellt.
Warum Ihr Antrag damals bei der Erstellung der Tagesordnung für o. g. Stadtratssitzung nicht berücksichtigt werden konnte, hat Ihnen in der Mail vom 24.10.2018 Herr Rene Rosenfeldt erläutert (keine qualifizierte Signatur).
Um Ihnen in Zukunft diesen Weg zur Aufnahme von Anträgen in die jeweilige Tagesordnung von politischen Gremien zu ermöglichen, möchte ich Ihnen hier erläutern, welche konkreten Voraussetzungen Sie bei sich schaffen müssten:

- käuflicher Erwerb eines Kartenlesegerätes
  (einmalige Kosten ca. 60 – 120 EUR)
- Beantragung der Signaturkarte bei einem TrustCenter
  (Kosten ca. 100 EUR alle 2 Jahre, zeitlicher Aufwand hierfür ca. 1 Std)
- Einrichtung Kartenleser und Signaturkarte im Mailprogramm
  (zeitlicher Aufwand hierfür ca. 2 Std)
- Freischaltung der Signaturkarte (zeitlicher Aufwand hierfür ca. 0,5 Std)

Wenn Sie in Zukunft mit unserer Stadtverwaltung qualifiziert signierte E-Mails austauschen möchten, für sich bereits ein Kartenlesegerät beschafft und auch eine Signaturkarte beantragt haben, so lassen Sie es mich bitte wissen. Um miteinander qualifizierte signierte Mails austauschen zu können, sind auch in unserer Verwaltung einige wenige Dinge vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hauschild

..

4. § 3 S. 1 alte Formulierung beibehalten, da verständlicher.

5. § 3 Abs. 3 – in GO sollen nach § 52 Abs. 5 KVG nähere Regelungen erfolgen; siehe Hinweise aus Mustersatzung
   Anmerkung: wenn eine komplette Aufzeichnung/Übertragung erfolgen soll (Antrag AFD), muss eine entsprechende Ergänzung erfolgen:
   Als Auflagen, die auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden können, kommen insbesondere in Betracht:
   - *die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung*
   - *die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik*
   - *folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig."*
   - *Ausnahmen im Einzelfall, z. B. „Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden."*

   Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.

6. Ergänzung in § 6 Abs. 4 um einen Passus aus der Mustersatzung:
   „Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen."

7. § 6 Abs. 5 S. 1 streichen – Fragen sollen gleich beantwortet werden und nicht erst bei Behandlung des Tagesordnungspunktes – der Einwohner könnte dort keine Nachfragen mehr stellen.

8. § 6 Abs. 5 nach S. 4 einfügen: „Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen."

9. § 6 Abs. 7 – Regelung muss nach § 84 Abs. 5 KVG in die Hauptsatzung.

10. § 6 Abs. 7 – warum haben die Ortschaftsräte keine Ausschüsse gebildet? (siehe § 84 Abs. 5 KVG)

11. Übernahme eines neuen § 8 aus der Mustersatzung des SGSA:

    § 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Jeder Einwohner hat das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Oberbürgermeister zu erteilen.
(Art. 19 LVerf LSA)

Die Bearbeitung soll dann im Hauptausschuss erfolgen.

12. § 8 Abs. 2 – Ersetzung des Begriffs „persönlicher Beteiligung“ durch „eines Interessenkonfliktes“

13. § 11 Abs. 1 S. 3 letzter HS – Ergänzung um „oder elektronisch“

14. § 11 Abs. 3 Ziff. 2 - § 84 Abs. 1 S. 2 KVG räumt dem Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht ein, also einen eigenen Antrag an den Stadtrat, der dann entsprechend als Ursprungsantrag zu beraten ist. § 84 Abs. 1 S. 1 KVG gewährt ein Anhörungsrecht des Ortschaftsrates. Die beabsichtigte Neuregelung in § 11 Abs. 3 S. 2 führt zu Irritationen. Bitte von der Kommunalaufsicht vorab prüfen lassen.

15. § 14 Niederschrift – Abs. 1 Nr. 7 – Nachweis der Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot erforderlich; daher alte Formulierung beibehalten

16. Bitte prüfen: Verlangt der Datenschutz eine Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des SGSA?

„Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
Bzw.:
Sofern die digitale Ratsarbeit (s. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 a) eingeführt ist, könnte die Regelung auch wie folgt formuliert werden: „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck ‚Vertraulich‘ unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.“

17. § 14 Abs. 4: „vor der Sitzung“ raus und ändern in:

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

§ 14 Abs. 5 dann in Abs. 4 schon geregelt.

§ 14 Abs. 6 – Tonaufzeichnung sollte verbindlich werden, wann erfolgt Anschaffung der Technik?

§ 14 Abs. 7 ändern wie folgt:
„Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden."

18. § 17 Abs. 2 zur Klarstellung ergänzen: „Wer als Zuhörer, ***zu den Beratungen hinzugezogener sachkundiger Einwohner oder Sachverständiger*** **durch** ……."

19. § 18 ergänzen um:
„Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt."

20. § 19 Abs. 3 alte Fassung nicht streichen (ist auch nicht in § 7 (1) geregelt) und als Abs. 4 in neue Satzung übernehmen.
Neu einfügen: „Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen."

21. Neu einfügen: **§ .. Abweichungen von der Geschäftsordnung**
Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

22. Aufnahme einer Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß der neu einzufügenden Klausel der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse – siehe Anlage zur Mustersatzung des SGSA

23. Sprachliche Gleichstellung anpassen. Seit Dezember gibt es drei offizielle Geschlechter, männlich, weiblich, divers.
Vorschlag: „In dieser Satzung benannte Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für männlich, weiblich und divers."

Die Fraktion DIE LINKE stellt folgende Änderungsanträge zur Hauptsatzung:

1. Rechtsförmliche Anpassung muss erfolgen.

2. Änderung § 5 Abs. 2 S. 2, da zu unbestimmt und eine Einschränkung wegen der Größe des Stadtratsvorstandes möglich: „Jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, ist berechtigt, einen Stellvertreter zu stellen."

3. § 5 Abs. 5 – Anpassung an Neuregelung in § 43 Abs. 3 KVG: … beträgt in der Regel einen Monat. Antrag auf Aufnahme folgender Absätze:

   „Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich oder ggf. elektronisch zu erteilen."

4. Ergänzung von § 6 um folgenden Absatz:
   „Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten." *(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)*

5. § 11 Einwohnerfragestunde muss nach § 28 Abs. 2 KVG in der Geschäftsordnung geregelt werden. § 84 Abs. 5 verweist auf die Hauptsatzung. Es sollte daher hier nur eine Regelung für die Sitzungen des Ortschaftsrates erfolgen – diese möge das Rechtsamt erarbeiten.

Nach umfassender Diskussion in der Fraktion sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Verwaltung oft vorgeschlagene Arbeit in Arbeitsgruppen problembehaftet ist. Zusammenkünfte werden in der Dienstzeit der Stadtverwaltung einberufen (Behinderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte), die Arbeit ist vom Rat entkoppelt, verläuft schleppend und nicht zufriedenstellend. Daher soll nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE diese Arbeit ab sofort in den entsprechenden Fachausschüssen – auf breiten Schultern verteilt – erfolgen. Das setzt voraus, dass die Arbeit auf zusätzliche Ausschüsse verteilt werden soll. Gleichzeitig soll damit die Ausschussarbeit vertieft werden.

Als beschließende Ausschüsse sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:

- Beschwerde-, Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Sanierungs-, Stadtentwicklungs- und Vergabeausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur
- Heimausschuss

Als beratende Ausschüsse sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:

- Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport (könnte ggfs. auch noch auf 2 Ausschüsse aufgeteilt werden)
- Rechnungsprüfungsausschuss

Sollte dieser Änderungsvorschlag auf Zustimmung stoßen, müsste die Aufteilung der Sachgebiete entsprechend noch erfolgen. Da seitens der Verwaltung angekündigt worden ist, dass spätestens im Herbst eine Jugendvertretung gegründet werden soll, ist diesseits angedacht, dass eine Anbindung der Jugendvertretung an den beratenden Fachausschuss erfolgt.

6. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sollte die Hauptsatzung insgesamt unter Beachtung der Struktur der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst werden. Diese stellt zunächst klar, dass der Gemeinderat alle wichtigen Entscheidungen trifft, die nicht ausnahmsweise in die Kompetenz des Bürgermeisters fallen. Hier sollte dann auch darüber eine Verständigung erfolgen, inwieweit die an den Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungskompetenzen bestehen bleiben.

Die Fraktion DIE LINKE beantragt daher, dass die Verwaltung eine Hauptsatzung nach den Vorgaben des SGSA vorlegt (bessere Struktur) und dann im Detail eine Abstimmung zu den einzelnen Änderungsanträgen erfolgt.

Christina Buchheim
Fraktionsvorsitzende

SPD-Fraktion im Stadtrat Köthen (Anhalt)

SPD
Fraktion im Stadtrat
Köthen (Anhalt)

Kerstin Beutler
Michael Engelmann
Tobias Kasperski
Uwe Raubaum
Eike Rosenkranz
Raymond Schulz
Sascha Ziesemeier

Stadtratsvorsitzender / Oberbürgermeister

Marktstraße 1 - 3
06366 Köthen (Anhalt)

Köthen, 22.07.2019

Beschlussantrag zur Änderung der Hauptsatzung

Hier: Änderung des § 6. Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließende Ausschüsse
   a) den Hauptausschuss,
   b) ***den Stadtentwicklungs-, Wirtschaft- und Umweltausschuss,***
   c) den Heimausschuss,
2. als beratende Ausschüsse
   a) ***den Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss***
   b) den Rechnungsprüfungsausschuss
   c) ***den Kultur- und Tourismusausschuss***

(2) 1 Der Hauptausschuss besteht aus ***elf*** Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. 2 unverändert
(3) 1 Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. 2 Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. 3 Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
(4) unverändert
(5) 1 Der Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. 2 Vorsitzender des Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschusses ist ein Stadtrat. 3 Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der
Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
(6) unverändert
(7) 1 Der Kultur- und Tourismusausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. 2 Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschuss ist ein Stadtrat. 3 Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der
Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
~~*(7)*~~ *(8)* 1 Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren.

2Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. 3 Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

~~*(8)*~~ *(9)* 1 Der **Hauptausschuss** berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. 2Der Hauptausschuss beschließt abschließend über: 1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten, 2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen, 3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person, 4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes, 5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen, 6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche, 7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen, 8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen, 9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes, 10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

~~*(9)*~~ *(10)* 1 Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. Verkehrsentwicklungsplanungen. 2 Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben: 1. Die Aufgabenstellung für Vergaben und die Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe von 10.000 bis 500.000 Euro,
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen, 3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro, b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen, c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO, d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze, e) Vorhaben im Außenbereich soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-)Genehmigungsbehörde ist, 4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, 5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB), 6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA bzw. § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen, 7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen, 8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung, 9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB, 10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen ~~11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern~~ 12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird, 13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan, 14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte), 15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung, 16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes, 17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung, 19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,

20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung, 21. sämtliche Belange, die wirtschaftliche Ansiedlungen und Neugründungen betreffen.

~~*(10)*~~ (11) Der **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über 1. Zuwendungen für sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt), 2. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze 3. die Pflege der Zusammenarbeit mit Sportvereinen, 4. die Klärung von Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs 5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Sportstätten, 6. die Belegung städtischer Sporteinrichtungen, 7. den Erhalt und die Förderung der Sportstätten, 8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang , 9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich, 10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen, 11. Obdachlosenangelegenheiten, ~~12. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege~~, 13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen, 14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte, 15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen, 16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte, 17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen, 18. die örtlichen Jugendfreizeitangebote und deren Förderung, 19. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs, 19. Angelegenheiten des Tierparks.

~~*(11)*~~ *(12)* Der **Rechnungsprüfungsausschuss** berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

(13) Der **Kultur- und Tourismusausschuss** berät in Angelegenheit der Stadt Köthen (Anhalt) über 1. kulturelle Veranstaltungen der Stadt Köthen (Anhalt), 2. Zuwendungen für kulturelle Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt), 3. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern, 4. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken, 5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen und -vereinen, 6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit- und Kultureinrichtungen, 7. die Erstellung und Umsetzung des Tourismuskonzeptes, 8. Vorschläge für den Abschluss von Städtepartnerschaften, die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen in diesem Zusammenhang, 9. Erweiterung und Veränderung von Mobilitätsangeboten zur Erreichbarkeit kultureller Veranstaltungen und Kulturstätten.

~~*(12)*~~ *(14)* Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

Begründung

Es hat sich in der vergangenen Wahlperiode gezeigt, dass die Ausschussstruktur nicht mehr den Anforderungen für zukünftige Aufgaben entspricht. Durch die Veränderungen soll dem Rechnung getragen werden. Außerdem bietet sich damit die Möglichkeit, mehr Bürger als sachkundige Einwohner in die Arbeit des Stadtrates einzubeziehen und somit auch eine größere Transparenz der Stadtratsarbeit zu erreichen.

Sascha Ziesemeier
Vorsitzender

Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung

§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG i.V.m. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung

Antragsteller: Fraktion "IG Bürger für Köthen (Anhalt) & Umg." - H. Stahl

für Gremium:

- ☑ Stadtrat
- ☐ Hauptausschuss
- ☐ Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss
- ☐ Sozial- und Kulturausschuss
- ☐ Rechnungsprüfungsausschuss
- ☐ Heimausschuss

Betreff des Tagesordnungspunktes: - neu -

Beschlussentwurf: Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung mit Stand 01.08.2017 wie folgt zu fassen und nach unmittelbarem Inkrafttreten anzuwenden:

"(2) Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter, die jeweils nicht derselben und auch nicht

ggfs. Gesetzliche Grundlagen:

Begründung: siehe Seite 2

Haushaltsmittel erforderlich: ☐ ja ☑ nein

Höhe (geschätzt)**:**

Deckungsvorschlag:

Datum: 04. September 2019 **Unterschrift:**

Antrag bitte unterschrieben einreichen sowie elektronisch zur Weiterbearbeitung an ratsbuero@koethen-stadt.de senden.

Begründung: (Darlegung des Sachverhaltes)

Die bestehende Regelung ist angesichts von derzeit acht Fraktionen nicht mehr zeitgemäß und nicht praxisorientiert. Sie ist zudem ungenau definiert. Demnach wären gegenwärtig acht Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen und somit ein Viertel der ehrenamtlichen Mitglieder mit der Funktion des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters betraut - was nicht einem gewissen "Posten-Tamtam" entbehrt.

Die Formulierung, dass sich die Anzahl der Stellvertreter nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung richtet, legt zudem die Vermutung nahe, dass aus jeder Fraktion ein Stellvertreter zu wählen ist. Dies ist jedoch nicht unmittelbar aus dem Wortlaut ableitbar.

Für die unverhältnismäßig hohe Zahl an Stellvertretern ist zudem weder ein Grund ersichtlich, noch scheint eine Notwendigkeit gegeben. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung, das sich um die Position des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters bewirbt, sollte und wird dies unter Abwägung seiner physischen und psychischen Verfassung sowie der zeitlichen Belastung und Verfügbarkeit tun. Der Stellvertreterfall wird dadurch zum Ausnahmefall.

Die vorgeschlagene Neuregelung trägt dem Rechnung; sie entlastet zudem von Sitzungsterminen.

Denn das Gremium "Stadtratsvorstand" ist abgeschafft. Die Festlegung der Tagesordnung richtet sich zukünftig und ausschließlich nach § 53 Absatz 4 Satz 1 KVG LSA.

Der Stadtrat kann Grundsätze zur Aufstellung der Tagesordnung beschließen, die die Transparenz sowie die Interessen der Fraktionen gewährleisten. Es wird angeregt, davon Gebrauch zu machen.

Beschlussentwurf: (Volltext)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung mit Stand 01.08.2017 wie folgt zu fassen und nach unmittelbarem Inkrafttreten anzuwenden:

"(2) Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter, die jeweils nicht derselben und auch nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehören. Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht."

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 3. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 28.10.2019

Die Sitzung fand statt:

Datum :	02.10.2019	Ort :	06369 A r e n s d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Pappelplatz 2
Ende :	21:00	Raum :	Sitzungsraum 1. Etage (FFW)

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	5 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Jürgen Richter Steffi Denell
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	
Tagungsleitung :	Tobias Kasperski
Schriftführer :	Steffi Denell

Ortsbürgermeister	**Amtsleiter**	**Schriftführerin**
Tobias Kasperski	Jürgen Richter	Steffi Denell

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)	2019215/3
2.6	Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2019230/2
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1 Eröffnung
Der Ortsbürgermeister Herr Kasperski begrüßt die Mitglieder des Ortschaftsrates, den Vorstand der Gartensparte und die Vertreter der Verwaltung Herrn Richter und Frau Denell.

1.1 E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e
Ein Einwohner der Ortschaft bittet um die Kontrolle der Bäume Pappelplatz 15 in Höhe und Breite – er beschwert sich, dass die Bäume die Sicht aus seinem Fenster versperrt.

Der Vorstand der Gartensparte fragt nach einem Zuschuss für die Gartensparte aus den Eingemeindungsmitteln der Ortschaft.

Herr Kasperski erklärt, dass die Eingemeindungsmittel für 2019 bereits verplant sind, ein Zuschuss für 2020 ist möglich. Herr Kasperski fragt nach der Zahl der Einwohner aus Arensdorf, die einen Garten in der Gartensparte haben.

Der Vorstand erklärt, dass derzeit 9 Einwohner einen Garten in der Anlage unterhalten.

Der Ortschaftsrat Arensdorf bezuschusst die Gartensparte Arensdorf ab 2020 mit 100 € aus Eingemeindungsmitteln der Ortschaft Arensdorf (Mittel für den Ortschaftsrat).

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Herr Kasperski stellt die Beschlussfähigkeit bei 5 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
Frau Denell informiert, dass der Niederschriftstext zum Tagesordnungspunkt 3.5 wie folgt ergänzt wird:

Der Ortschaftsrat bittet um eine Verkehrszählung an der K2075 außerhalb der Ortslage Arensdorf in Richtung Friedhof – die Straße ist stark befahren. Der Ortschaftsrat drängt auf eine Errichtung eines Rad-/ Fußweges, Flächen sollte der Landkreis vom jetzigen Eigentümer erwerben. Alternativ sollte der Friedhof der Ortschaft an den unmittelbaren Ortsrand der Ortschaft umgebettet werden – hierzu könnten nichtbewirtschaftete Teilflächen der Gartensparte rangzogen werden.

Weiter wurde das Abstimmungsergebnis zum Tagesordnungspunkt 2.5 wie folgt geändert:

Abstimmungsergebnis: 0 / 6 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Die geänderte Niederschrift des öffentlichen Teils der 2. Sitzung wird einstimmig bestätigt und in geänderter Form als Anlage der Niederschrift zur 3. Sitzung ausgereicht.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)
Frau Denell beantwortet die Anfragen aus der letzten Sitzung – siehe Anlage.

2.3 Informationen des Ortsbürgermeisters
Herr Kasperski berichtet, dass die Schulbusse der Linie 485 zu voll sind Viele Kinder müssen stehen, obwohl nur 6 Stehplätze im Bus vorhanden sind. Herr Kasperski fragt nach der Anzahl der Kinder aus Arensdorf, die an Vetter gemeldet wurden.

2.4 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
Die Tagesordnung öffentlicher Teil wird einstimmig bestätigt.

2.5 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)

Abstimmungsergebnis: 0 / 5 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
redaktionelle Änderung:
Der Ortschaftsrat Arensdorf bittet um redaktionelle Änderung der Hauptsatzung wie folgt:
Basis ist die Einwohnerzahl zum ~~30.06.~~ **31.12.** des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Abstimmungsergebnis: 2 / 0 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)
Der Ortschaftsrat Arensdorf drängt auf einen Vororttermin mit dem Leiter des Umweltamtes –
Herrn Reinke (nachmittags) – Terminabsprache über Herrn Kasperski.

Herr Schmidt bittet um Prüfung des Bereiches Badegaster Straße Ecke Birkenweg (Gemarkung Arensdorf/ Flur 1/ Flurstück 1029) und des Bereiches Badegaster Straße Ecke Pappelplatz (Gemarkung Arensdorf/ Flur 1/ Flurstück 1069). Bei beiden Grundstücken sollte der Eigentümer angeschrieben werden, dass dieser seiner Straßenreinigungspflicht nachkommt.

Herr Pilch erklärt, dass die Einwohner der Lindenstraße und der Bahnhofsstraße das Laub der städtischen Bäume nicht entsorgen können. Die Einwohner sammeln das Laub am Straßenrand und bitten um Räumung durch die Verwaltung.

Herr Pilch bemängelt die Durchfahrt der Kleinen Gasse durch LKWs und bittet um Überprüfung der Beschilderung der Einfahrt Kleine Gasse – Straße sollte mit Tonnagebegrenzung versehen werden.

Herr Pilch bittet dringend um Auswechslung des Einbahnstraßenschildes Dorfstraße – Schild
ist nicht mehr lesbar.

Der Ortschaftrat berichtet, dass eine Einwohnerin des Grundstückes Dorfstraße 4, Arensdorf 3 Weihnachtsbäume für das Stadtgebiet abzugeben hätte.

Der Ortschaftsrat bittet um Informationen, wann die Grünpflegearbeiten am Friedhof Arensdorf beginnen sollen (Verschnitt Hecke und Stellung Sichtschutzwand).

Der Ortschaftsrat bittet um Informationen, ob für das Mischfutterwerk der Firma Wimex ein Standort im Stadtgebiet gefunden wurde.

Der Ortschaftsrat bittet um Informationen, warum (wofür) an der Verlängerung Badegaster Weg – Feldweg Wasserleitungen verlegt wurden.

Frau Kunert bittet um Kontrolle der Straße K2075 ca. 100 m nach Bahnübergang Arensdorf Richtung Baasdorf – hier ist eine Bodendelle, die höher wird.

Der Ortschaftsrat bittet um vorrübergehende Änderung der Straßenführung in Arensdorf – die Straße am Quellteich sollte in der Zeit des Schienenersatzverkehrs zur Einbahnstraße

umgewandelt werden – Begegnungsverkehr weicht auf den Fußweg aus.

Tagesordnung
der
3. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
am 02.10.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzung) in der Stadt Köthen (Anhalt)	2019215/3
2.6	Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2019230/2
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.6

Hauptsatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2019230/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Ortschaftsrat Arensdorf**	Sitzung am: **02.10.2019** TOP: **2.6**
Amt: **Abteilung 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2019230/2**
		Az.:	erstellt am: **16.09.2019**

Betreff

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.10.2019: Ortschaftsrat Merzien	01.10.2019	entspr. prot. Änd.
2	02.10.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	02.10.2019	entspr. prot. Änd.
3	07.10.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.10.2019	entspr. prot. Änd.
4	14.10.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	14.10.2019	entspr. prot. Änd.
5	16.10.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	16.10.2019	entspr. prot. Änd.
6	17.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	17.10.2019	zurückgestellt
7	24.10.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	24.10.2019	entspr. prot. Änd.
8	29.10.2019: Hauptausschuss	29.10.2019	entspr. prot. Änd.
9	07.11.2019: Stadtrat	07.11.2019	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt:

1. den Antrag der Fraktion AfD vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
2. den Antrag der Fraktion Die LINKE vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
3. der Antrag der Fraktion SPD vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
4. der Antrag der Fraktion IG BfK vorbehaltlich der in Nr. 5 eingeflossenen Änderungsvorschläge abzulehnen;
5. die als Anlage 1 beigefügte Fassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Regelungsanlass

Anlässlich des neu gewählten Stadtrates soll zu Beginn der Amtszeit die Hauptsatzung einer Überarbeitung unterzogen werden. Hierzu waren auch die Fraktionen aufgerufen, Änderungsvorschläge einzureichen. Dem sind die Fraktionen AfD, Die Linke, SPD sowie IG BfK nachgekommen. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat die als **Anlage 1** beigefügte Fassung der Hauptsatzung zu beschließen. Eine Gegenüberstellung der einzelnen Änderungsanträge nebst Erläuterungen ist als **Anlage 2** in Form einer Synopse beigefügt.

2. Wesentliche Änderungsvorschläge der Fraktionen

a.) Fraktion AfD

Die Fraktion AfD möchte im Wesentlichen die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern (aa.), den Vorsitz über die beschließenden Ausschüsse neu zu regeln (bb.) sowie die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters absenken (cc.). Zur Begründung wird auf die als **Anlage 3** beigefügten Anträge der Fraktion AfD verwiesen. Diese Änderungsanträge sollten aus Sicht der Verwaltung abgelehnt werden.

aa.) weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse sind vorallem aus zweierlei Gründen heraus aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll. Zum einen führt ein beratender Ausschuss mehr zu einem zusätzlichen Aufwand von ca. 4.000,00 EUR pro Jahr. Zudem kollidieren weitere Ausschüsse mit der Fürsorgepflicht der Stadt Köthen (Anhalt) für ihre Beschäftigten, die die Ausschussarbeit abzudecken haben. Aus diesen Gründen wird auch die von der Fraktion AfD vorgeschlagene Ausschussstruktur nicht durch die Verwaltung mitgetragen.

bb.) Vorsitz über die beschließenden Ausschüsse

Die Regelung, die die Fraktion AfD vorschlägt, wonach bei den beschließenden Ausschüssen der Vorsitz von einem Stadtrat auszufüllen ist, verstößt nach Ansicht der Verwaltung gegen § 48 Abs. 2 KVG LSA. Danach sitzt der OB in der Regel den beschließenden Ausschüssen vor. Nach Satz 2 kann (lediglich) festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied **einem** beschließenden Ausschuss, **der ausdrücklich zu benennen ist**, vorsitzen kann. Der Satz ist eine Ausnahmevorschrift zur Regel des § 48 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Nach allgemeiner Gesetzesauslegung sind Ausnahmevorschriften grundsätzlich restriktiv auszulegen, sodass aus Sicht der Verwaltung es nahe gelegen hätte, dass der Gesetzgeber bei einem anderen Verständnis die Artikel in der Mehrzahl verwandt hätte.

cc.) Absenkung der Wertgrenzen zu Lasten des Oberbürgermeisters

Die Verwaltung hält dies für unzulässig, da dem keine sachlichen Gründe entsprechen. Nach einer Entscheidung des VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – gilt folgendes:

> „*Diese gesetzlich vorgesehene Ermächtigung dient nämlich auch der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ratstätigkeit. Darin kommt zum*

Tragen, dass der Gemeinderat sich bei seiner Arbeit auf diejenigen Angelegenheiten beschränken soll, die ihrer Bedeutung nach wesentlich für die Gemeinde und ihre Einwohner sind. Die Erledigung der Angelegenheiten im Übrigen hat durch den Bürgermeister als dem Rat gleichrangig gegenüberstehendes Gemeindeorgan (vgl. § 7 Abs. 1 KVG LSA) zu erfolgen und führt durch die Festlegung von Wertgrenzen und der ausdrücklichen Übertragung von Angelegenheiten zur alleinigen Erledigung zu - satzungsrechtlich geschaffenen – weiteren organschaftlichen Rechten des Bürgermeisters, gegen deren Entzug er verwaltungsgerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen kann.“

b.) Fraktion Die LINKE

Die Fraktion Die LINKE möchte mit als **Anlage 4** beigefügtem Antrag im Wesentlichen die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion AfD (s.o.) verwiesen. Anzusprechen ist darüber hinaus der Vorschlag der Fraktion Die LINKE, den Stadtratsvorstand neu zu regeln. Soweit die LINKE dabei vorschlägt, dass jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, einen Stellvertreter benennen kann, verstößt dies nach Ansicht der Verwaltung gegen § 36 Abs. 2 KVG LSA, der eine Wahl vorsieht.

c.) Fraktion SPD

Die Fraktion SPD möchte im Wesentlichen mit als **Anlage 5** beigefügtem Antrag die Ausschussstruktur hin zu mehr Ausschüssen verändern. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion AfD (s.o.) verwiesen.

d.) Fraktion IG BfK

Die Fraktion IG BfK möchte im Wesentlichen mit als **Anlage 6** beigefügtem Antrag die Begrenzung der Anzahl der Mitglieder des Stadtratsvorstandes erreichen, wobei jedoch der Vorschlag enthalten ist, dass die Fraktion, die den Stadtratsvorsitzenden stellt sowie maximal 1 Vertreter jeder Fraktion gewählt werden kann. Hierzu wird wiederum auf § 36 Abs. 2 KVG LSA verwiesen, wonach eine derartige Einschränkung unzulässig sein dürfte.

3. Wesentliche Änderungsvorschläge der Verwaltung

a.) § 5 Abs. 2 - Anzahl der Stellvertreter

Die Verwaltung empfindet es als sinnvoll, die Anzahl der Stellvertreter zu begrenzen, sodass § 5 Abs. 2 entsprechend überarbeitet wurde. Zudem wurde eine Übergangsregelung für die aktuelle Amtszeit des Stadtrates aufgenommen.

b.) § 5 Abs. 5 und 6 – Verfahren zur Beantwortung von Anfragen

§ 5 Abs. 5 und 6 wurde auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE aufgenommen, durch welche das Verfahren für Anfragen der Ratsmitglieder und deren Beantwortung nunmehr in der Hauptsatzung entsprechend des neu gefassten § 43 Abs. 3 KVG

LSA neu gefasst wurde.

c.) Veränderung der Ausschussstruktur

Auch die Verwaltung empfiehlt eine Änderung an der Ausschussstruktur vorzunehmen, da dies ein (älterer) Antrag der Fraktion FDP war, der nunmehr seitens der Verwaltung aufgegriffen wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss sollte abgeschafft werden, sodass daraus auch Einsparungen von ca. 4.000,00 EUR im Jahr möglich sind.

d.) Organzuständigkeit für die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht

Die sog. Organzuständigkeit für die Aufgaben der Unteren Bauaufsicht muss entsprechend des Gesetzes (vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA) beim Oberbürgermister liegen. Die Hauptsatzung ist daher an einigen Stellen anzupassen; dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich (vgl. § 4 Satz 1 KVG LSA).

Zum ***eigenen Wirkungskreis*** gehören nach § 5 Abs. 1 KVG LSA alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Nr. 1) sowie alle Aufgaben, die ihnen aufgrund von Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind.

Zum ***übertragenen Wirkungskreis*** gehören nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA insbesondere die Aufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (sog. Weisungsaufgaben).

Mit Bescheid vom 16.12.2003 wurden der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.01.2004 auf Grundlage des damaligen § 63 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA a.F. die Aufgaben der unteren Bauaufsicht abweichend von der gesetzlichen Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übertragen. Dieser Bescheid wirkt über § 87 Abs. 3 BauO LSA bis heute fort.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden nach § 57 Abs. 1 BauO LSA im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die sog. Organzuständigkeit für die Ausführung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht liegen nach § 66 Abs. 4 KVG LSA grundsätzlich beim (Ober)Bürgermeister, soweit **gesetzlich** nichts anderes bestimmt ist. Eine abweichende Regelung in der Hauptsatzung genügt insoweit nicht, da es sich bei der Hauptsatzung nicht um eine andere „gesetzliche“ Bestimmung handelt.

Bislang wurde auf Grundlage des § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung seitens des BSU über die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen entschieden.

Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) bislang davon ausging, dass für die Erteilung eines Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB die Organzuständigkeit beim Stadtrat und seiner Ausschüsse

liege.

Diese Aussage trifft insoweit zu, soweit zwischen der Baugenehmigungsbehörde und der das Einvernehmen erteilenden Gemeinde **keine** Identität besteht.

Besteht jedoch eine Identität, entfällt das Erfordernis für die Erteilung eines Einvernehmens nach § 36 BauGB. Hierzu wird aus folgendem Kommentar (BeckOK BauGB/Hofmeister, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 36 Rn. 10, 11) zitiert:

> „*Das BVerwG geht in stRspr davon aus, dass § 36 nach seinem Wortlaut sowie seinem Sinn und Zweck, die gemeindliche Planungshoheit zu sichern, zwei unterschiedliche Willensträger voraussetzt und das Einvernehmen daher jedenfalls dann entbehrlich ist, wenn die Gemeinde selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist (BVerwGE 28, 268 (271); BVerwG DÖV 1970, 349 (350); BVerwGE 45, 207 (212); BVerwG Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 42).*“
>
> und
>
> „*Der Ausschluss des Einvernehmenserfordernisses soll jedoch ebenso bei gemeindeinterner Zuständigkeitsverteilung für die Erteilung der Baugenehmigung und die Erklärung des Einvernehmens zwischen Gemeindevorstand (Bürgermeister) und Gemeinderat (bzw. beschließender Ausschuss) gelten, also wenn innerhalb der Gemeinde verschiedene Organe zuständig sind (BVerwG NVwZ 2005, 83, unter Hinweis auf BVerwG BeckRS 1989, 31241252; ebenso Budroweit NVwZ 2005, 1013; aA Gern VBlBW 1986, 451; Müller BauR 1982, 7; Brügelmann/Dürr Rn. 19).“*

Vorliegend besteht die Identität, sodass § 36 BauGB nach der Rechtsprechung des BVerwG keine Anwendung findet.

Im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des BVerwG hatte sich der VGH Mannheim im Jahre 2012 (Urt. vom 09.03.2012 – Az.: 1 S 3326/11) mit einer ähnlichen Konstellation im Land Baden-Württemberg zu befassen. Die Verwaltung zitiert die beiden Leitsätze der Entscheidung wie folgt und fügt die Entscheidung dieser Informationsvorlage bei:

> *„1. In einer Gemeinde, die zugleich untere Baurechtsbehörde ist, ist der Anwendungsbereich des § 36 BauGB nicht eröffnet (im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 19.08.2004 - 4 C 16.03 - BVerwGE 121, 339). In einer solchen Gemeinde ist für die Erteilung von Baugenehmigungen und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der (Ober-)Bürgermeister zuständig; dem Gemeinderat steht nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften keine Mitentscheidungskompetenz zu. (amtlicher Leitsatz)*
>
> *2. Der (Ober-)Bürgermeister ist in diesen Gemeinden verpflichtet, den Gemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss in einer Weise über planungsrechtlich relevante Bauanträge zu informieren, die es diesem ermöglicht, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren. (amtlicher Leitsatz)“*

Im Ergebnis dieser Entscheidung kommt der Oberbürgermeister und die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass für die Erteilung von Baugenehmigungen

und für sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB allein der (Ober-)Bürgermeister nach § 66 Abs. 4 KVG LSA zuständig ist. Eine andere gesetzliche Bestimmung existiert nicht; eine anderweitige Regelung in der Hauptsatzung muss insoweit hinter das Gesetz zurücktreten.

Diese Rechtsauffassung wurde der KAB mitgeteilt und es wurde dort erfragt, ob die KAB diese Rechtsauffassung teilt. Die KAB teilte mit E-Mail vom 12.07.2019 folgendes mit:

> „*Nach Prüfung der Angelegenheit teile ich Ihre Rechtsauffassung, dass*
>
> *1. der Oberbürgermeister nach § 66 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 87 Abs. 3, 57 BauO LSA (Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gem. § 63 Abs. 1 S. 2 BauO LSA ab dem 01.01.2004 durch Bescheid vom 15.12.2003) die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit erledigt und*
>
> *2. die Rechtsfolge des § 66 Abs. 4 KVG LSA der Hauptsatzung auch vor einer entsprechenden Änderung der Hauptsatzung vorgeht.“*

Die KAB hat im Rahmen ihrer Prüfung mitgeteilt, dass zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit sichergestellt sein muss, dass bei grundlegenden Vorhaben der Stadtrat bzw. seine Ausschüsse informiert werden muss, damit dieser die Planungshoheit (auch rechtzeitig) ausüben kann.

Zu dieser Sicherstellung wird seitens der Verwaltung empfohlen, dass vor dem § 6 Abs. 8 Satz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt wird, der wie folgt lautet:

> „*Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren, bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren.“*

e.) Zuständigkeiten des Sozial- und Kulturausschusses

Die Zuständigkeiten des Sozial- und Kulturausschusses wurden überarbeitet. So soll die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege gestrichen werden, da hierfür ein spezieller Ausschuss existiert. Ergänzt wurden Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs, des Tierparks, des Örtlichen Teilhabemanagements und der Seniorenvertretung.

f.) Unterbreitung einer Angelegenheit durch einen beschließenden Ausschuss

Auf Vorschlag der Fraktion Die LINKE wird ein neuer Absatz in § 6 aufgenommen, der entsprechend § 48 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA vorsieht, dass auf Antrag eines Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann.

g.) Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

In § 7 Abs. 2 wurden Klarstellungen aufgenommen, für deren Erläuterung auf die

Anlage 2 verwiesen wird.

h.) Beauftragte und Beiträte

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Kommunaler Behindertenbeauftragter sowie ein Seniorenbeirat neu geschaffen werden. Das Nähere soll jeweils eine Satzung, die durch den Stadtrat zu bestätigen ist, regeln.

i.) Einwohnerfragestunde

Die Regelungen zu den Einwohnerfragestunden wurden entsprechend § 28 Abs. 2 KVG LSA in die Geschäftsordnung übernommen, sodass der Großteil der alten Regelung entfallen kann. Einzig das mögliche Verfahren für Einwohnerfragestunden in den Ortschaftsräten muss nach § 84 Abs. 5 KVG LSA in der Hauptsatzung geregelt werden, sodass im Vorgriff etwaiger Beschlussfassungen der Ortschaftsräte das Verfahren vorsorglich in die Hauptsatzung entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt aufgenommen wurde.

j.) Öffentliche Bekanntmachungen

Hier wurden Klarstellungen aufgenommen.

k.) Sprachliche Gleichstellung

Hier wurden Klarstellungen aufgenommen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zu beschließen.

Anlage1-HauptS.pdf

Anlage2-Synopse.pdf

Anlage-3-Antrag-AfD.pdf

Anlage-4-Antrag-Linke.pdf

Anlage-5-Antrag-SPD.pdf

Anlage-6-Antrag-IG-BfK.pdf

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1. Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen. (1) Die Stadt führt den Namen "Köthen (Anhalt)".
(2) Die Farben der Stadt Köthen (Anhalt) sind blau und weiß.
(3) Das Wappen der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt in Silber eine gezinnte rote Stadtmauer, schwarz gefugt, mit geöffnetem roten Tor, hochgezogenem blauen Fallgatter und drei aufgesetzten gezinnten roten, schwarz gefugten Türmen mit je einem Fenster, der größere und stärkere mittlere Turm mit blauem Kegeldach und goldenem Knauf.
(4) Die Flagge der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt die Farben blau und weiß und im Mittelfeld das Stadtwappen.
(5) [1]Jede unbefugte oder missbräuchliche Benutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge ist unzulässig. [2]Den in Satz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2. Dienstsiegel. [1]Die Stadt Köthen (Anhalt) führt ein Dienstsiegel. [2]Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Köthen (Anhalt)". [3]Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.

II. ABSCHNITT. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 3. Ortschaftsverfassung. (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) gliedert sich in die Ortsteile Köthen (Anhalt), Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst und Zehringen.
(2) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA gebildet:

1. Arensdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Arensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Arensdorf und Gahrendorf,
2. Baasdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Baasdorf,
3. Dohndorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Dohndorf,
4. Löbnitz an der Linde, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde,
5. Merzien, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Merzien, bestehend aus den Ortsteilen Hohsdorf, Merzien und Zehringen,
6. Wülknitz, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Wülknitz, bestehend aus den Ortsteilen Großwülknitz und Kleinwülknitz.

(3) [1]In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. [2]Er besteht in den Ortschaften

1. Dohndorf, Merzien und Wülknitz aus neun Mitgliedern,
2. Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde aus sieben Mitgliedern.

§ 4. Zuständigkeiten des Ortschaftsrates. (1) [1]Der Ortschaftsrat Merzien ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Bestellung des Ortswehrleiters,
5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
6. Pflege des Ortsbildes,
7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen,
8. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen,
9. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft.

[2]Der Ortschaftsrat Merzien verfügt jährlich eigenständig über 25,56 Euro je Einwohner. [3]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. [4]Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreuung insbesondere Rentenweihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für repräsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit. [5]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen

der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschließlich Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. [6]Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören:

1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen,
3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen,
4. Bestellung des Ortswehrleiters,
5. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen,
6. Pflege des Ortsbildes,
7. Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung kulturellen und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.

(3) [1]Den Ortschaftsräten Arensdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz werden jährlich 9,00 Euro je Einwohner, dem Ortschaftsrat Baasdorf werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. [2]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. [3]Die in Satz 1 genannten Beträge werden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. [4]Ab 2010 werden diese Beträge entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu festgesetzt, wobei ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. [5]Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden:

1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,
4. in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf und Löbnitz an der Linde ferner für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) [1]Die Ortschaftsräte entscheiden über

1. Verträge bis 20.000 Euro über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der jeweiligen Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde),
2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde).

[2]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurde, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.

III. ABSCHNITT. ORGANE

§ 5. Stadtrat. (1) Der Gemeinderat der Stadt Köthen (Anhalt) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. [2]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der bei der Wahl der Stellvertreter erzielten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. [3]Werden die Stellvertreter nach § 56 Abs. 5 KVG LSA in mehreren Wahlen gewählt, gehen die in früheren Wahlvorgängen gewählten Bewerber den in nachfolgenden Wahlvorgängen Gewählten vor. [4]Für die amtierende Wahlperiode bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gewählten Stellvertreter unverändert im Amt, es sei denn, es findet ein Abwahlverfahren im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA statt.

(3) Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates nehmen die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsitzenden wahr.

(4) [1]Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. [2]Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.

(6) [1]Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. [2]Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. [3]Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6. Ausschüsse des Stadtrates. (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
   a) den Hauptausschuss,

b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss,
c) den Heimausschuss,

2. als beratender Ausschuss den Sozial- und Kulturausschuss.

(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. [2]Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.

(3) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(4) Die Zusammensetzung des Heimausschusses und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) [1]Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.

(6) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

(7) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:

1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,
3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,
4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,
5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,
6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,
7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,
8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,
9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,

10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(8) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über

1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden,
2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
3. Verkehrsentwicklungsplanungen.

[2]Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren, bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren. [3]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:

1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,
3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
   a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,
   b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,
   c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,
   d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,
   e) Vorhaben im Außenbereich,

   soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-)Genehmigungsbehörde ist.
4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),
6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA bzw. § 7 Abs. 2 Nrn. 18 und 19 fallen,
7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,
8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,
9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,

10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,
11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,
12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,
13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,
14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),
15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,
16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,
17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,
19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,
20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.

(9) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über

1. kulturelle Veranstaltungen,
2. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),
3. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,
4. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,
5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,
6. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,
7. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,
8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,
9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,
10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,
11. Obdachlosenangelegenheiten,

12. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,
13. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,
14. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,
15. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,
16. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,
17. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung,
18. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,
19. Angelegenheiten des Tierparks,
20. Angelegenheiten des Örtlichen Teilhabemanagements der Stadt Köthen (Anhalt),
21. Angelegenheiten der Seniorenvertretung der Stadt Köthen (Anhalt).

(10) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

(11) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7. Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters. (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro,
3. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden:
   a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 15.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
   b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
   c) Erlass bis zu 2.500 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,
   d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer Liegenschaften (Laufzeit unter fünf Jahren),
   e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 15.000 Euro in allen übrigen

Rechtsstreitigkeiten bis 50.000 Euro,

4. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,
5. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 25.000 Euro,
6. die Erteilung von Prozessvollmachten und die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Erhebung von Klagen für Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind,
7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,
8. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für
   a) die Errichtung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
   b) die Errichtung von Anlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro,
   c) Nutzungsänderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Gebietscharakteristik gemäß der BauNVO nicht beeinflussen,
   d) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,
   e) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätzen,
9. Genehmigungen nach den §§ 172, 173 BauGB,
10. die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,
11. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,
12. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten,
13. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschreiten,
14. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,
15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000

Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen im Sinne des § 105 Abs. 4 KVG LSA (z.B. innerbetriebliche Leistungsverrechnungen, Abschreibungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen) ; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen erforderlicher Umbuchungen und für über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe, wenn die Auszahlung durch Verrechnung bereits erfolgte (Gewerbesteuerumlage),

16. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) unabhängig einer Wertgrenze, soweit es sich um rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt und bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € je Einzelfall, soweit die Leistung für die Weiterführung einer notwendigen Pflichtaufgabe unaufschiebbar ist, hierunter fallen auch Investitionsfortsetzungen,
17. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,
18. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,
19. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,
20. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro, die Zuständigkeitsregelung gilt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 Halbs. 2 KVG LSA auch für die Eigenbetriebe der Stadt Köthen (Anhalt) unmittelbar,
21. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,
22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,
23. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,
24. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,
25. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stell-

vertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,

26. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,
27. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 22.

(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

§ 8. Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters. [1]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. [2]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. [3]Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.

§ 9. Gleichstellungsbeauftragte. (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) [1]Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. [2]Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. [3]Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. [2]Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9a. Kommunaler Behindertenbeauftragter. (1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen kommunalen Behindertenbeauftragten.

(2) Näheres dazu regelt die Satzung für den Kommunalen Behindertenbeauftragen der Stadt Köthen (Anhalt).

§ 9b. Seniorenbeirat. [1]Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Köthen (Anhalt) wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat gebildet. [2]Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.

IV. ABSCHNITT. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10. Einwohnerversammlung. (1) [1]Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. [2]Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. [3]Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. [4]Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. [5]Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11. Einwohnerfragestunde. (1) [1]Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.

§ 12. Bürgerbefragung. [1]Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Köthen (Anhalt). [2]Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronische Abstimmung im Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.

V. ABSCHNITT. EHRENBÜRGER UND EHRENBEZEICHNUNG

§ 13. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. ABSCHNITT. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14. Öffentliche Bekanntmachungen. (1) [1]Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) öffentlich bekannt gemacht. [2]Es erscheint in der Regel monatlich. [3]Bekanntmachungen und Beschlüsse, für die aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden in der Mitteldeutschen Zeitung im Anzeigeteil der Lokalausgabe Köthen veröffentlicht. [4]Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amtsblatt hingewiesen. [5]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem im Falle des Satz 1 das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. im Falle der Sätze 3 und 4 die Mitteldeutsche Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.
(2) [1]Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de öffentlich bekannt gemacht. [2]Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Schaukasten des Rathauses mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. [3]Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung,

Lokalausgabe Köthen, zu erfolgen. [4]In den Fällen der Ladung des Stadtrates nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt die Bekanntmachung soweit möglich unverzüglich nach der Ladung entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Zeit, Ort und die Tagesordnung des Ortschaftsrates Merzien werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Merzien, An der Bushaltestelle gegenüber der Straße der DSF 33,
2. im Ortsteil Hohsdorf, Straße des 7. Oktober 16,
3. im Ortsteil Zehringen, Straße der Freundschaft 11,

öffentlich bekannt gemacht.

(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11,
2. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus,

öffentlich bekannt gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Baasdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Köthener Str. 23, Verkaufsstelle, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9c, vor dem ehemaligen Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.

(7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Löbnitz an der Linde werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfplatz 2 öffentlich bekannt gemacht.

(8) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftssitzungen Wülknitz werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen

1. im Ortsteil Großwülknitz, am Grundstück Kastanienplatz 1,
2. im Ortsteil Kleinwülknitz, Hauptstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 19,

öffentlich bekannt gemacht.

(9) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges des Rathauses der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(10) [1]Das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) wird den Haushalten der Stadt Köthen (Anhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt. [2]Hierüber hinaus hat jede Person das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Köthen einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften fertigen zu lassen.

(11) [1]Ist das Amtsblatt für die Veröffentlichung von Plänen, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte, die Bestandteile von Satzungen sind, nicht geeignet, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. [2]Satz 1 findet sinngemäß Anwendung auf entsprechende Bestandteile sonstiger Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

VII. ABSCHNITT. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15. Sprachliche Gleichstellung. [1]Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männlich, weiblich und divers. [2]Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbeauftragte.

§ 16. Inkrafttreten. [1]Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. [2]Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 18.11.2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.07.2017, außer Kraft.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:					Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am **07.11.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:	Redaktionelle Anpassung.
I. ABSCHNITT **BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**					**Unverändert**	
§ 1 **Bezeichnung, Name, Flagge und Wappen**					**Unverändert**	
(1) Die Stadt führt den Namen "Köthen (Anhalt)".					**Unverändert**	
(2) Die Farben der Stadt Köthen (Anhalt) sind blau und weiß.					**Unverändert**	
(3) Das Wappen der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt in Silber eine gezinnte rote Stadtmauer, schwarz gefugt, mit geöffnetem roten Tor, hochgezogenem blauen Fallgatter und drei aufgesetzten gezinnten roten, schwarz gefugten Türmen mit je einem Fenster, der größere und stärkere mittlere Turm mit blauem Kegeldach und goldenem Knauf.					**Unverändert**	
(4) Die Flagge der Stadt Köthen (Anhalt) zeigt die Farben blau und weiß und im Mittelfeld das Stadtwappen.					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
(5) [1]Jede unbefugte oder missbräuchliche Benutzung des Stadtwappens oder der Stadtflagge ist unzulässig. [2]Den in Satz 1 genannten Wappen, Wappenteilen und Flaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.					**Unverändert**	
§ 2 **Dienstsiegel**					**Unverändert**	
[1]Die Stadt Köthen (Anhalt) führt ein Dienstsiegel. [2]Es zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Köthen (Anhalt)". [3]Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.					**Unverändert**	
II. ABSCHNITT **ORTSCHAFTSVERFASSUNG**					**Unverändert**	
§ 3 **Ortschaftsverfassung**					**Unverändert**	
(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) gliedert sich in die Ortsteile Köthen (Anhalt), Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz an der Linde, Merzien, Porst und Zehringen.					**Unverändert**	
(2) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff. KVG LSA gebildet: 1. Arensdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemein-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
de Arensdorf, bestehend aus den Ortsteilen Arensdorf und Gahrendorf, 2. Baasdorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Baasdorf, 3. Dohndorf, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Dohndorf, 4. Löbnitz an der Linde, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Löbnitz an der Linde, 5. Merzien, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Merzien, bestehend aus den Ortsteilen Hohsdorf, Merzien und Zehringen, 6. Wülknitz, mit dem Gebiet der in die Stadt Köthen (Anhalt) eingemeindeten Gemeinde Wülknitz, bestehend aus den Ortsteilen Großwülknitz und Kleinwülknitz.						
(3) [1]In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. [2]Er besteht in den Ortschaften 1. Dohndorf, Merzien und Wülknitz aus neun Mitgliedern, 2. Arensdorf, Baasdorf und Löbnitz an der Linde aus sieben Mitgliedern.					**Unverändert**	
§ 4 **Zuständigkeiten des Ortschaftsrates**					**Unverändert**	
(1) [1]Der Ortschaftsrat Merzien ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ort-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
schaft betreffen, anzuhören: 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen, 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen, 4. Bestellung des Ortswehrleiters, 5. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, 6. Pflege des Ortsbildes, 7. Unterhaltung von Wirtschaftswegen, 8. Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, 9. alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft. [2]Der Ortschaftsrat Merzien verfügt jährlich eigenständig über 25,56 Euro je Einwohner. [3]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. [4]Die Mittel sind für Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, für Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, für Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie für die Altenbetreu-						

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
ung insbesondere Renten-weihnachtsfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfest usw. zu verwenden sowie für re-präsentative Leistungen und Öffentlichkeitsarbeit. [5]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und der anderen Nutzung von Grundstücken, die durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurden, sind die Einwohner der Ortschaft Merzien bevorzugt, einschließlich Zehringen und Hohsdorf, zu berücksichtigen. [6]Mit dem Ortschaftsrat ist diesbezüglich Einvernehmen herzustellen.						
(2) Die Ortschaftsräte Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz sind insbesondere bei folgenden Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, anzuhören: 1. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Baugestaltungssatzungen, 3. Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen, 4. Bestellung des Ortswehrleiters, 5. Planung, Errichtung, und Schließung von öffentlichen Einrichtungen, 6. Pflege des Ortsbildes, 7. Um- und Ausbau sowie Un-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
terhaltung und Instandsetzung kulturellen und sozialer Einrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen, Straßen, Wege und Plätze.						
(3) [1]Den Ortschaftsräten Arensdorf, Dohndorf, Löbnitz an der Linde und Wülknitz werden jährlich 9,00 Euro je Einwohner, dem Ortschaftsrat Baasdorf werden jährlich 15,00 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen, die die Ortschaften betreffen, zur Verfügung gestellt. [2]Basis ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. [3]Die in Satz 1 genannten Beträge werden bis zum 31.12.2009 festgeschrieben. [4]Ab 2010 werden diese Beträge entsprechend der Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) jährlich neu fest-gesetzt, wobei ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner nicht unterschritten werden darf. [5]Die Mittel sollen nach Maßgabe der Ansätze des Haushaltsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) für folgende Maßnahmen verwandt werden: 1. Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, 2. Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen, 3. Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen sowie Altenbetreuung, insbesondere für Rentnerfeier, Faschingsfeier, Kinderfeste, Drachenfeste und gemeindliche Veranstaltungen,					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
4. in den Ortschaften Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf und Löbnitz an der Linde ferner für repräsentative Leistungen, Jubiläen, Ehrungen und Öffentlichkeitsarbeit.						
(4) [1]Die Ortschaftsräte entscheiden über 1. Verträge bis 20.000 Euro über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen der jeweiligen Ortschaft (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde), 2. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 20.000 Euro (bewegliches Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde). [2]Bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und einer anderen Nutzung von beweglichem und nicht beweglichem Vermögen, das durch die Eingliederung in das Vermögen der Stadt Köthen (Anhalt) eingebracht wurde, ist, soweit die abschließende Entscheidungskompetenz nicht beim Ortschaftsrat liegt, dieser vorher zu diesen Angelegenheiten zu hören.					**Unverändert**	
III. ABSCHNITT **ORGANE**					**Unverändert**	
§ 5 **Stadtrat**					**Unverändert**	
(1) Der Gemeinderat der Stadt Köthen (Anhalt) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. [2]Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. [3]Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. [4]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.		(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter; diese bilden den Stadtratsvorstand. [2]**Jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, ist berechtigt, einen Stellvertreter zu stellen.** [3]Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen. [4]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.		[1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und **bis zu drei Stellvertreter, die jeweils nicht derselben und auch nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehören**. [2]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der **bei der Wahl erzielten** Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.	(2) [1]Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und **drei Stellvertreter**; diese bilden den Stadtratsvorstand. ~~[2]Die Anzahl der Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung. [3]Werden keine Fraktionen gebildet, sind zwei Stellvertreter zu wählen.~~ [2]Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der **Anzahl der bei der Wahl der Stellvertreter erzielten Stimmen**; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. [3]**Werden die Stellvertreter nach § 56 Abs. 5 KVG LSA in mehreren Wahlen gewählt, gehen die in früheren Wahlvorgängen gewählten Bewerber den in nachfolgenden Wahlvorgängen Gewählten vor.** [4]**Für die amtierende Wahlperiode bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gewählten Stellvertreter unverändert im Amt, es sei denn, es findet ein Abwahlverfahren im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA statt.**	Es sollte eine Begrenzung der Anzahl der Stellvertreter auf ein „vernünftiges“ Maß angestrebt werden. Nach Ansicht von 030 wäre es jedoch unzulässig, wenn nicht alle Mitglieder unabhängig einer etwaigen Fraktionszugehörigkeit sich zur Wahl stellen könnten, da eine Wahl entsprechend § 36 Abs. 2 KVG LSA zwingend einzuhalten ist und dabei der Grundsatz der Allgemeinheit gelten dürfte. Klarstellung Klarstellung Übergangsregelung
(3) Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden des Stadtrates nehmen die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge entsprechend ihrer Anwesenheit die Aufgabe des Vorsit-					**Unverändert**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
zenden wahr.						
(4) [1]Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. [2]Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.					**Unverändert**	
(5) Die Frist gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA, innerhalb der einem Mitglied des Stadtrates Auskunft zu erteilen ist, beträgt vier Wochen.		**(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.**			**(5) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.**	Anpassung an § 43 Abs. 3 KVG LSA.
		(6) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.			**(6) [1]Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. [2]Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. [3]Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.**	Anpassung an § 43 Abs. 3 KVG LSA. Satz 2 und 3 aus Muster-Hauptsatzung des SGSA übernommen

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
§ 6 **Ausschüsse des Stadtrates**					**Unverändert**	
(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss, c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Sozial- und Kulturausschuss, b) den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau- **und Sanierungsausschuss**, c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Kultur-, **Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss,** **b) den Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss,** **c) den Sozial- und Bildungsausschuss,** **d)** den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) [1]Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse **a) den Beschwerde-, Haupt- und Finanzausschuss,** b) den Bau-, Sanierungs-, **Stadtentwicklungs- und Vergabe**ausschuss, c) **den Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur** **d)** den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den **Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport**, b) den Rechnungsprüfungsausschuss.	(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, **b) den Stadtentwicklungs-Wirtschafts- und Umweltausschuss,** c) den Heimausschuss, 2. als beratende Ausschüsse a) den Sozial-, **Kinder, Jugend- und Sport**ausschuss, b) den Rechnungsprüfungsausschuss**,** **c) den Kultur- und Tourismusausschuss.**		(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse: 1. als beschließende Ausschüsse a) den Hauptausschuss, b) den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss, c) den Heimausschuss, 2. als beratende**r** Ausschuss ~~**a)**~~ den Sozial- und Kulturausschuss~~,~~ ~~**b) den Rechnungsprüfungsausschuss**~~.	Es wird vorgeschlagen an der Struktur der Ausschüsse nichts zu ändern; aus folgenden Gründen: 1. Zusätzliche Ausschüsse bedeuten höhere Kosten. So kostet ein zusätzlicher Ausschuss pro Jahr ca. 4.000,00 Euro. 2. Die Abdeckung weiterer Ausschüsse durch die Verwaltung kollidiert mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Beschäftigten hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitszeiten.
(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. [2]Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.	(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus **elf** Stadträten ~~**und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden**~~. [2]**Vorsitzender des Hauptausschusses ist ein Stadtrat.** [3]**Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten**.		(2) [1]Der Hauptausschuss besteht aus **elf** Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. [2]Die Vertretung des Oberbürgermeisters bestimmt sich nach § 50 KVG LSA.		**Unverändert**	Hinsichtlich der Erhöhung der Zahl der Stadträte im HA bestehen Bedenken, da dies bedeuten würde, dass bei 12 Mitgliedern eine Pattsituation eintreten kann. Die Regelung, dass der OB nicht mehr dem HA vorsitzt, dürfte unzulässig sein, da nach § 48 Abs. 2 KVG LSA der OB in der Regel den beschließenden Ausschüssen vorsitzt. Nach Satz 2 kann (lediglich) festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied **einem** beschließenden Ausschuss, **der ausdrücklich zu**

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
						bezeichnen ist, vorsitzt. Der OB ist bereits beim BSU nicht der Vorsitzende.
(3) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(3) [1]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des **Bau- und Sanierungsausschusses** ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten ~~**der Fraktion**~~.		(3) **[1]Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender **des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschusses** ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.		**Unverändert**	
(4) Die Zusammensetzung des Heimausschusses und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.	Unverändert		unverändert		**Unverändert**	
(5) [1]Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(5) [1]Der **Kultur-, Sport-, Freizeit und Tourismusausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des ***Sozial- und Kulturausschusses***[1] ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten ~~**der Fraktion**~~.		(5) [1]Der **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschusses** ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.		**Unverändert**	
	(6) [1]Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umwelt-					

[1] Gemeint ist sicherlich: **Kultur-, Sport-, Freizeit und Tourismusausschuss.**

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	ausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.					
	(7) [1]Der Sozial- und Bildungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Bildungsausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.					
(6) [1]Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.	(**8**) [1]Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten ~~**der Fraktion**~~.		Unverändert		**wird gestrichen**	
			(7) [1]Der Kultur- und Tourismusausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Frakti-			

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			on, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.			
(7) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.	(**9**) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.		(**8**) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.		(**6**) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.	
(8) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:	(**10**) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:		(**9**) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:		(**7**) [1]Der Hauptausschuss berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:	
1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,	1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,		***unverändert***		***Unverändert***	
2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,	2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,		***unverändert***		***Unverändert***	
3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,	3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,		***unverändert***		***Unverändert***	
4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,	4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,		***unverändert***		***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,	5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,		***unverändert***		***Unverändert***	
6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,	6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,		***unverändert***		***Unverändert***	
7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,	7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,		***unverändert***		***Unverändert***	
8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,	8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,		***unverändert***		***Unverändert***	
9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,	9. **Rechtsgeschäfte** im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,		***unverändert***		***Unverändert***	
	10. **Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,**					Liegt derzeit in der Zuständigkeit des Stadtrates und sollte dort auch aus Sicht der Verwaltung belassen werden.
10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.	**11**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, ~~**1. Einstiegsamt,**~~ sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.		***Unverändert***		***Unverändert***	
(9) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,	(**11**) [1]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** berät in der Regel über **alle Angelegenheiten**: 1. ~~**alle Angelegenheiten,**~~ die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, ~~**2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fal-**~~		(**10**) 1Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, ~~**2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fal-**~~		(**8**) [1]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
3. Verkehrsentwicklungsplanungen.	~~**len,**~~ **2**. **der** Verkehrsentwicklungsplanungen, **3. über geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,** **4. über geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),** **5. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,** **6. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),** **7. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,** **8. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,** **9. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.**		~~**len,**~~[2] **2**. Verkehrsentwicklungsplanungen.		3. Verkehrsentwicklungsplanungen.	
					[2]**Dem Oberbürgermeister obliegt die Pflicht, den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über laufende Baugenehmigungsverfahren,**	In Umsetzung der VGH Mannheim (s.u.) Entscheidung soll durch eine interne Regelung sichergestellt werden, dass

[2] Wurde aus Sicht von 030 ggf. versehentlich vergessen.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
					bei denen die Stadt Köthen (Anhalt) Baugenehmigungsbehörde ist, bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) unverzüglich zu informieren.	die Verwaltung über besonders bedeutsame Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit informiert; die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Information soll nach Ansicht der Verwaltung beim BSU liegen.
[2]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:	[2]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:		[2]Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:		[3]Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:	
1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,	1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,		1. **die Aufgabenstellung für Vergaben sowie die** Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe **von 10.000 Euro** bis 500.000 Euro,		***Unverändert***	Wertgrenze von 10.000 EUR steht in Widerspruch zur Zuständigkeit des OB (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2), die laut Antrag der SPD nicht geändert werden soll. Zudem dürfte die Zulässigkeit der etwaigen Absenkung der Wertgrenze ohne Einverständnis des OB nicht zulässig sein (vgl. hierzu VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16: *„Diese gesetzlich vorgesehene Ermächtigung dient nämlich auch der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Ratstätigkeit.* ***Darin kommt zum Tragen, dass der Gemeinderat sich bei seiner Arbeit auf diejenigen Angelegenheiten beschränken soll, die ihrer Bedeutung nach wesentlich für die Gemeinde und ihre Einwohner sind. Die Erledigung der Angelegenheiten im Übrigen hat durch den Bürgermeister als dem Rat gleichrangig gegenüberstehendes Gemeindeorgan (vgl. § 7 Abs. 1 KVG LSA) zu erfol-***

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
						gen *und führt durch die Festlegung von Wertgrenzen und der ausdrücklichen Übertragung von Angelegenheiten zur alleinigen Erledigung zu - satzungsrechtlich geschaffenen – weiteren organschaftlichen Rechten des Bürgermeisters, gegen deren Entzug er verwaltungsgerichtlichen Rechtschutz in Anspruch nehmen kann.“*
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,	2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,		2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,		***Unverändert***	
3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,	3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden **~~mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro~~**,		3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro,		***Unverändert***	Soweit die Voraussetzung für eine Befassung im BSU abgesenkt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass dies in Zeiten knapper Personalressourcen die Verwaltung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen derart binden würde, dass eine Sacharbeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Zudem wird nochmals auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 08.03.2017 (s.o.) verwiesen.
b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,	b) **alle** Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden **unabhängig von der Beeinflussung der Gebietscharakteristik gemäß BauNVO**,		b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,		***Unverändert***	s.o.
c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,	c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,		c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,		***Unverändert***	
d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,	d) die Errichtung von Stellplatzanlagen **~~für mehr als 20 Stellplätze~~**,		d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze,		***Unverändert***	s.o.
e) Vorhaben im Außenbereich,	e) Vorhaben im Außenbereich,		e) Vorhaben im Außenbereich,		***Unverändert***	
	f) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhan-					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	dels, die als nicht großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,					
			soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-) Genehmigungsbehörde ist,		**soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-) Genehmigungsbehörde ist**,	Mit dieser Änderung wird die Entscheidung des VGH Mannheim vom 09.03.2012 - 1 S 3326/11 – umgesetzt, wonach in der kreisangehörigen Gemeinde, die zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist, die Organzuständigkeit für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach dem BauGB als Weisungsaufgabe des übertragenen Wirkungskreises in die (nicht entziehbare) Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt (vgl. § 66 Abs. 4 KVG LSA).
	4. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,					Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für die der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zu ständig ist. (vgl. BeckOK BauGB/Schmitz, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 144 Rn. 11: „Es bestehen keinerlei Bedenken, die Erteilung der Genehmigung als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen.“
4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,	**5**. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,		4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,		***Unverändert***	
5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),	**6**. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),		5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),		***Unverändert***	
6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maß-	**7**. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA ~~so~~		6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA so-		6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maß-	Redaktionelle Anpassung an

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
nahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen,	~~**weit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen**~~,		weit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß **§ 66 Abs. 4 KVG LSA bzw.** § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen,		nahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß **§ 66 Abs. 4 KVG LSA bzw.** § 7 Abs. 2 Nrn. **18 und 19** fallen,	die Änderung unter Nr. 3; bezugnehmend auf die Entscheidung des VGH Mannheim (aaO).
7. Anlegung~~,~~ Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,	**8**. Anlegung~~,~~ Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,		7. Anlegung~~,~~ Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,		***Unverändert***	
8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,	**9**. Ablösung von ~~**mehr als drei**~~ Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,		8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,		***Unverändert***	
9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,	**10**. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,		9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,		***Unverändert***	
10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,	**11**. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,		10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,		***Unverändert***	
11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,	**12**. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,		~~**11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,**~~		***Unverändert***	
12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,	**13**. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,		12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird,		***Unverändert***	
13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 3*		13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,		***Unverändert***	
14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 4*		14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),		***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,			15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,		***Unverändert***	
16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 5*		16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,		***Unverändert***	
17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 6*		17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),		***Unverändert***	
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 7*		18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,		***Unverändert***	
19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 8*		19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,		***Unverändert***	
20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.	*verschoben in Beratung nach Satz 1 Nr. 9*		20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung**,**		***Unverändert***	
			21. sämtliche Belange, die wirtschaftliche Ansiedlungen und Neugründungen betreffen.			Aus Sicht von 030 Konflikt zur Zuständigkeit des HA nach Abs. (9-SPD) Nr. 8, der laut Antrag der SPD unverändert bleiben soll.
(10) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über	(**12**) Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über		(**11**) Der **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über		(**9**) Der Sozial- und Kulturausschuss berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über	
1. kulturelle Veranstaltungen,	1. kulturelle Veranstaltungen,		***gestrichen***		***Unverändert***	
	2. **die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstel-**					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	lungen und Kongressen,					
2. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),	**3**. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und **touristische** Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),		**1**. Zuwendungen für ~~**kulturelle,**~~ sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),		***Unverändert***	
			2. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze,			
3. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,	***gestrichen***		***Gestrichen***		***Unverändert***	
	4. **über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen**,					
4. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,	**5**. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,		**3**. die Pflege der Zusammenarbeit mit ~~**Kultur- und**~~ Sportvereinen,		***Unverändert***	
			4. die Klärung von Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,			Doppelt vorhanden (vgl. Nr. 19 SPD in diesem Absatz)
5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,	**6**. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,		5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen ~~**Freizeit-, Kultur- und**~~ Sportstätten,		***Unverändert***	
6. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,	**7**. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,		6. die Belegung städtischer ~~**Freizeit- und**~~ Sporteinrichtungen,		***Unverändert***	
	8. **Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung von städtischer Spielplätze,**					
7. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,	**9**. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,		7. den Erhalt und die Förderung ~~**kultureller Einrichtungen sowie**~~ der Sportstätten,		***Unverändert***	
	10. **Bezuschuss der Sanierung von Denkmälern**,					
	11. **Anbindung an Radwanderwege unter dem Aspekt des Tourismus**,					
8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbe-	**12**. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschafts-		8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschafts-		***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
ziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,	beziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,		beziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,			
9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,			9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,		***Unverändert***	
10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,			10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,		***Unverändert***	
11. Obdachlosenangelegenheiten,			11. Obdachlosenangelegenheiten,		***Unverändert***	
12. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,			***gestrichen***		***Gestrichen***	Hierfür gibt es einen speziellen Ausschuss.
13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,			13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,		**12**. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,	
14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,			14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,		**13**. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,	
15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,			15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,		**14**. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,	
16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,	**13**. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte.		16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,		**15**. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte,	
17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,			17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,		**16**. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,	
18. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.			18. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung**,**		**17**. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung**,**	
			19. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,		**18. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs,**	
			20. Angelegenheiten des		**19. Angelegenheiten des**	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			Tierparks,		**Tierparks,**	
					20. Angelegenheiten des Örtlichen Teilhabemanagements der Stadt Köthen (Anhalt),	
					21. Angelegenheiten der Seniorenvertretung der Stadt Köthen (Anhalt).	
	(13) Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss berät in der Regel über alle Angelegenheiten: **1. alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,** **2. Verkehrsentwicklungsplanungen,** **3. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,** **4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen,** **5. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,** **6. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bilden und/oder das Stadtbild prägen,** **7. Bekämpfungsplan von Neophyten,** **8. Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,**					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	9. Entwicklung eines Konzeptes für die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt, **10. Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit,** **11. Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung des Straßengrüns im gesamten Stadtbereich.**					
	(14) Der Sozial- und Bildungsausschuss berät in der Regel über alle Angelegenheiten: **1. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,** **2. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,** **3. Obdachlosenangelegenheiten,** **4. Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege,** **5. Zuwendungen für soziale Zwecke aus den Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),** **6. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,** **7. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,** **8. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,** **9. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugend-**					

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
	einrichtungen, **10. die örtlichen Jugend-freizeitangebote und deren Förderung.**					
(11) Der Rechnungsprüfungs-ausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.	(**15**) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.		(**12**) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.		***Wird gestrichen***	
			(13) Der Kultur- und Tourismusausschuss berät in Angelegenheit der Stadt Köthen (Anhalt) über **1. kulturelle Veranstaltungen der Stadt Köthen (Anhalt),** **2. Zuwendungen für kulturelle Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),** **3. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,** **4. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken,** **5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kulturinitia-**			

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
			tiven und -vereinen, **6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit- und Kultureinrichtungen,** **7. die Erstellung und Umsetzung des Tourismuskonzeptes,** **8. Vorschläge für den Abschluss von Städtepartnerschaften, die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,** **9. Erweiterung und Veränderung von Mobilitätsangeboten zur Erreichbarkeit kultureller Veranstaltungen und Kulturstätten.**			
(12) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.	(**16**) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.		(**14**) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.		(**10**) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.	
		(13) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.			**(11) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.**	
§ 7 **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**	**§ 7** **Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters**				***Unverändert***	
(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfor-	***Unverändert***				***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
dern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.						
(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über	(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über				***unverändert***	
	1. **die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aller Art,**					
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,	**2**. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,				***unverändert***	
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro,	**3**. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis **5.000** Euro,				***unverändert***	Eine Absenkung der Wertgrenzen ist rechtlich nicht zulässig (vgl. hierzu VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – s.o.).
3. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden: a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 15.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, c) Erlass bis zu 2.500 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer	**4**. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden: a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu **5.000** Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, c) Erlass bis zu **1.000** Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum, d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städti-				***unverändert***	s.o.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Liegenschaften (Laufzeit unter fünf Jahren), e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 15.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 50.000 Euro,	scher Liegenschaften (Laufzeit **bis zu einem Jahr**), e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von **5.000** Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis **5.000** Euro,					
4. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,	**5**. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,				***unverändert***	
5. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 25.000 Euro,	**6**. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis **5.000** Euro,				***unverändert***	s.o.
6. die Erteilung von Prozessvollmachten und die Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Erhebung von Klagen für Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt von nicht erheblicher Bedeutung sind,	***gestrichen***				***unverändert***	Führen von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stadt keine wesentliche Bedeutung (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA) haben, unterliegen nach § 60 Abs. 1 KVG LSA der Zuständigkeit des OB als gesetzlicher Vertreter (vgl. VG Magdeburg vom 08.03.2017 – Az.: 9 A 881/16 – s.o.: *„Gleiches gilt für die angestrebte Neuregelung der Zuständigkeit für das Führen von Rechtsstreitigkeiten;* ***denn dies steht in der alleinigen - gesetzlichen - Kompetenz des Bürgermeisters als gesetzlichem Vertreter der Gemeinde (§ 60 Abs. 2 KVG LSA)****, so dass diesbezügliche Regelungen in einer Hauptsatzung geeignet sein können, die Rechte der Bürgermeisterin zu verletzen.“*
7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,	7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,				***unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
8. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden bis zu drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro, b) die Errichtung von Anlagen für gewerbliche, kulturelle, kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke mit einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung bis zu 300.000 Euro, c) Nutzungsänderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, die die Gebietscharakteristik gemäß der BauNVO nicht beeinflussen, d) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht als großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind, e) die Errichtung von Stellplatzanlagen bis zu 20 Stellplätzen,	***gestrichen***				***unverändert***	
9. Genehmigungen nach den §§ 172, 173 BauGB,	***gestrichen***				***unverändert***	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
10. die Ablösung von bis zu drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,	***gestrichen***				***unverändert***	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
11. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144	***gestrichen***				***unverändert***	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Ver-

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
BauGB,						waltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
12. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 Euro nicht überschreiten,	***gestrichen***				***unverändert***	Hinsichtlich der etwaigen Streichung dieser Nummer wird wiederholt auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 07.03.2017 (s.o.) verwiesen.
13. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschreiten,	***gestrichen***				***unverändert***	Hinsichtlich der etwaigen Streichung dieser Nummer wird wiederholt auf die Entscheidung des VG Magdeburg vom 07.03.2017 (s.o.) verwiesen.
14. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,	**8**. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von **500** Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,				***unverändert***	s.o.
15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbe-	**9**. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis **1.000** Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (in-				15. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 30.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe **unabhängig einer Wertgrenze** im Rahmen der Jahresab-	Anpassung an neue Regelung im KVG LSA. Zuständigkeit des OB unabhängig einer Wertgrenze sollte auch gelten * für Umbuchungen, die offenkundig und erforderlich werden, sowie * für nachträgliche Mittelbereitstellungen, bei denen die Zahlung in Form einer

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
triebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),	nerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),				schlussbuchungen **im Sinne des § 105 Abs. 4 KVG LSA** (**z.B.** innerbetriebliche Leistungsverrechnungen**, Abschreibungen** und weitere zahlungsunwirksame Buchungen) ; **ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe unabhängig einer Wertgrenze im Rahmen erforderlicher Umbuchungen und für über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe, wenn die Auszahlung durch Verrechnung bereits erfolgte (Gewerbesteuerumlage),**	Verrechnung bereits erfolgt ist Hier hat der Stadtrat keine Entscheidungsmöglichkeit mehr, die Buchung, d. h. die Auszahlung ist bereits erfolgt, aber z. B. nur nicht im richtigen Teilhaushalt - Ergebnishaushalt/investiver Haushalt- (Umbuchung) oder der Zahlungsverpflichtung wurde bereits durch Verrechnung nachgekommen (hier die Gewerbesteuerumlage (Rechtsgrundlage: Gemeindefinanzreformgesetz; in Abhängigkeit von den Gewerbesteuereinzahlungen); sie wird gegen den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aufgerechnet (§ 5 Absatz 1 GemFinRefGDV), so dass der Stadt nur der um die Gewerbesteuerumlage gekürzte Gemeindeanteil an der Einkommensteuer überwiesen wird).
					16. Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 KVG LSA) unabhängig einer Wertgrenze, soweit es sich um rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen handelt und bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € je Einzelfall, soweit die Leistung für die Weiterführung einer notwendigen Pflichtaufgabe unaufschiebbar ist, hierunter fallen auch Investitionsfortsetzungen,	Klarstellung der Zuständigkeit des OB für Zeiten vorläufiger Haushaltsführung.
16. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der	***gestrichen***				**17**. Änderungen des Sanierungswirtschaftsplanes, des Maßnahmeplanes "städtebaulicher Denkmalschutz" und der	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,					Maßnahmepläne Stadtumbau Ost "Altstadt" dahingehend, dass die geplanten Einzelmaßnahmen lediglich innerhalb der Wirtschaftspläne verschoben bzw. ausgetauscht werden und die jeweiligen Haushaltsansätze der Wirtschaftspläne der Einzelpläne laut Haushaltsplan nicht überschritten werden,	§ 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
17. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,	***gestrichen***				**18**. Abweichungen von Vorgaben der gültigen Gestaltungssatzungen, wenn diese begründete Ausnahmefälle darstellen und soweit sie in den einzelnen Paragraphen und deren Begründungen in den Satzungen vorgesehen sind,	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
18. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,	***gestrichen***				**19**. geringfügige Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abweichungen von sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,	Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wofür der OB nach § 66 Abs. 1 KVG LSA zuständig ist.
19. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro,	**10**. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro**. Über jeden Geschäftsfall werden die Stadtratsmitglieder unverzüglich (spätestens nach einer Woche) informiert.**				**20**. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro**; die Zuständigkeitsregelung gilt gemäß § 121 Absatz 3 Satz 3 Halbs. 2 KVG LSA auch für die Eigenbetriebe der Stadt Köthen (Anhalt) unmittelbar,**	Anpassung an Rundverfügung 02/2019 des LVwA.
20. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,	***neue Nr. 1***				**21**. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Stadtumbau Ost Rückbau“,	
21. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten	***gestrichen***				**22**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,					der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, die Amtsleiter, die Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Stadtrat; es gilt § 139 Abs. 5 KVG LSA,	
22. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,	**11**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,				**23**. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,	
23. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,	**12**. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,				**24**. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,	
24. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,	**13**. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,				**25**. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,	
25. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,	**14**. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,				**26**. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,	
26. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.	**15**. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt ***§ 7 Abs. 2 Nr. 21***.				**27**. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. **22**.	Der Verweis geht beim AfD Antrag ins Leere.
(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.					***unverändert***	
§ 8 **Allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters**					***unverändert***	
[1]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) wählt einen Beschäftigten der Stadtverwaltung als 1. Vertreter des Oberbürger-					***unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
meisters für den Verhinderungsfall. [2]Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) kann einen weiteren Beschäftigten der Stadtverwaltung als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall der Verhinderung sowohl des Oberbürgermeisters als auch des 1. Vertreters des Oberbürgermeisters wählen. [3]Das Vorschlagsrecht dafür hat der Oberbürgermeister.						
§ 9 **Gleichstellungsbeauftragte**					***unverändert***	
(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.					***unverändert***	
(2) [1]Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. [2]Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. [3]Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.					***unverändert***	
(3) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. [2]Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.					***unverändert***	
					<u>§ 9a</u> **<u>Kommunaler Behindertenbeauftragter</u>**	Vorschlag der Verwaltung
					<u>(1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung</u>	Formulierung angelehnt an Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
					im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen kommunalen Behindertenbeauftragten. **(2) Näheres dazu regelt die Satzung für den Kommunalen Behindertenbeauftragen der Stadt Köthen (Anhalt).**	
					§ 9b **Seniorenbeirat**	Vorschlag der Verwaltung
					[1]Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Köthen (Anhalt) wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeirat gebildet. [2]Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.	Formulierung angelehnt an Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau.
IV. ABSCHNITT **UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**					***unverändert***	
§ 10 **Einwohnerversammlung**					***unverändert***	
(1) [1]Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. [2]Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. [3]Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. [4]Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 2 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor					***unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Beginn der Veranstaltung erfolgen. [5]Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.						
(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.					***unverändert***	
(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.					***unverändert***	
§ 11 **Einwohnerfragestunde**		**§ 11** **Einwohnerfragestunde**			***unverändert***	
(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.		(1) **[1]Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**			(1) **[1]Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.**	Entsprechend dem KVG LSA nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt, sodass diese Passagen in der Hauptsatzung gestrichen werden können. Aufgenommen wurde ein Verweis auf die Geschäftsordnung.
(2) [1]Die Einwohnerfragestunde erfolgt in der Regel zum Beginn der Sitzung. [2]Abweichungen hiervon kann der Vorsitzende des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung festlegen.		**(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:** **1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in**			**(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:** **1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft**	Da von der Fraktion Die LINKE ein Formulierungsvorschlag durch den Bereich 030 erbeten wurde, wurde die Regelung aus der Mustersatzung des SGSA hierzu übernommen.

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
		der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. **2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.** **3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.** **4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Orts-**			**wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.** **2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.** **3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.** **4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauf-**	§ 28 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA stellt klar, dass bei Fragestunden im Stadtrat eine Regelung vorgesehen werden kann, wonach Fragen zu Beratungsgegenständen möglich sind. Diese Regelung kann auf die Einwohnerfragestunde des Ortschaftsrates entsprechend angewandt werden. Ob Bedarf für eine Erweiterung der Fragemöglichkeiten besteht, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Bei Einführung einer entsprechenden Regelung ist nach Auffassung des SGSA jedoch zu berücksichtigen, dass Einwohnerfragen Einfluss auf die Verpflichtung der ehrenamtlichen Mandatsträger haben können, ihr Ehrenamt im

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
		bürgermeister, den Oberbürgermeister oder einen vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.			**tragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von einem Monat erteilt werden muss.**	Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben (§ 81 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Diese Auffassung wird vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt nicht geteilt.
(3) [1]Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. [2]Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. [3]Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.					***Wird gestrichen***	
(4) [1]Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. [2]Zugelassen sind Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen, insbesondere Fragen, die die Tagesordnung betreffen. [3]Die Fragezeit beträgt in der Regel drei Minuten. [4]Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. [5]Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.					***Wird gestrichen***	
(5) [1]Fragen, die die Tagesordnung betreffen, sollen bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes beantwortet					***Wird gestrichen***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
werden. [2]Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. [3]Eine Aussprache findet nicht statt. [4]Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden soll. [5]Schriftliche Antworten sind dem Protokoll der auf die Beantwortung folgenden nächsten ordentlichen Stadtratssitzung beizufügen.						
(6) [1]Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. [2]An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.					***Wird gestrichen***	
(7) [1]In den Ortschaftsräten und ihren beschließenden Ausschüssen ist jeder Einwohner nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. [2]Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) fallen. [3]Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. [4]Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. [5]Die Absätze 2, 3 und 5 finden entsprechende Anwendung mit					***Wird gestrichen***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates der Ortsbürgermeister tritt.						
§ 12 **Bürgerbefragung**					***Unverändert***	
[1]Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Köthen (Anhalt). [2]Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronische Abstimmung im Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.					***Unverändert***	
V. ABSCHNITT **EHRENBÜRGER UND EHRENBEZEICHNUNG**					***Unverändert***	
§ 13 **Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**					***Unverändert***	
Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.					***Unverändert***	
VI. ABSCHNITT **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
§ 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**					***Unverändert***	
(1) [1]Satzungen, Verordnungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) öffentlich bekannt gemacht. [2]Es erscheint in der Regel monatlich. [3]Bekanntmachungen und Beschlüsse, für die aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt nicht ausreichend ist, werden in der Mitteldeutschen Zeitung im Anzeigeteil der Lokalausgabe Köthen veröffentlicht. [4]Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amtsblatt hingewiesen. [5]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem im Falle des Satz 1 das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. im Falle der Sätze 3 und 4 die Mitteldeutsche Zeitung den bekanntzumachenden Text enthält.					***Unverändert***	
(2) [1]Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Stadt Köthen (Anhalt) unter www.koethen-anhalt.de öffentlich bekannt gemacht. [2]Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Schaukasten des Rathauses mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. [3]Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Köthen, zu erfolgen. [4]In den Fällen der Ladung des Stadtrates nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt die Bekanntmachung soweit möglich unverzüglich nach der Ladung entsprechend den Sätzen 1 und 2.						
(3) Zeit, Ort und die Tagesordnung des Ortschaftsrates Merzien werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Merzien, An der Bushaltestelle gegenüber der Straße der DSF 33, 2. im Ortsteil Hohsdorf, Straße des 7. Oktober 16, 3. im Ortsteil Zehringen, Straße der Freundschaft 11, öffentlich bekannt gemacht.					***Unverändert***	
(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11, 2. im Ortsteil Arensdorf, Pappelplatz 2, am Feuerwehrgerätehaus, 3. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.					(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung Arensdorf werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Arensdorf, Gahrendorfer Weg 11, ~~**2. im Ortsteil Arensdorf, Pappelplatz 2, am Feuerwehrgerätehaus,**~~ **2**. im Ortsteil Gahrendorf, Arensdorfer Weg 6, am Pumpenhaus, öffentlich bekannt gemacht.	Anpassung an neuere Gegebenheiten.
(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Baasdorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Schaukasten Köthener Str. 23, Verkaufsstelle, öffentlich bekannt gemacht.						
(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9, vor dem Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.					(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Dohndorf werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfstraße 9**c**, vor dem **ehemaligen** Gemeindebüro, öffentlich bekannt gemacht.	Präzisierung zum leichteren Auffinden.
(7) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzungen Löbnitz an der Linde werden drei Tage vor der Sitzung in dem Schaukasten Dorfplatz 2 öffentlich bekannt gemacht.					***Unverändert***	
(8) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Ortschaftssitzungen Wülknitz werden drei Tage vor der Sitzung in den Schaukästen 1. im Ortsteil Großwülknitz, am Grundstück Kastanienplatz 1, 2. im Ortsteil Kleinwülknitz, Hauptstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 19, öffentlich bekannt gemacht.					***Unverändert***	
(9) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Haupteinganges des Rathauses der Stadt Köthen (Anhalt), Marktstraße 1-3, öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.					***Unverändert***	
(10) [1]Das Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) wird den					***Unverändert***	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
Haushalten der Stadt Köthen (Anhalt) kostenlos zur Verfügung gestellt. [2]Hierüber hinaus hat jede Person das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Köthen einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften fertigen zu lassen.						
(11) [1]Ist das Amtsblatt für die Veröffentlichung von Plänen, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte, die Bestandteile von Satzungen sind, nicht geeignet, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird. [2]Satz 1 findet sinngemäß Anwendung auf entsprechende Bestandteile sonstiger Bekanntmachungen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.					***Unverändert***	
VII. ABSCHNITT **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**					***Unverändert***	
§ 15 **Sprachliche Gleichstellung**		**§ 15** **Sprachliche Gleichstellung**			***Unverändert***	
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbe-		Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung **gelten für männlich, weiblich und divers.** Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungs-			[1]Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung **gelten für männlich, weiblich und divers.** [2]Dies gilt nicht für die Funktionsbezeichnung Gleichstellungsbeauftragte.	

Alte Fassung (a.F.)	Änderungsantrag AfD	Änderungsantrag Die Linke	Änderungsantrag SPD	Änderungsantrag IG BfK	Vorschlag Verwaltung	Erläuterungen
auftragte.		beauftragte.				
§ 16 **Inkrafttreten**					***Unverändert***	
[1]Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. [2]Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 20.01.2014, sowie die Zuständigkeitsordnung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) außer Kraft.					[1]Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft. [2]Zugleich treten die Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom **18.11.2014**, zuletzt geändert durch die **2.** Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom **14.07.2017**, außer Kraft.	Redaktionelle Anpassung.

Alternative für Deutschland

AfD-FRAKTION im Stadtrat Köthen (Anhalt)

AfD-Fraktion im Stadtrat Köthen, Jennifer Zerrenner, Martin-Theuerjahr-Str. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtratsvorsitzende(r)/Oberbürgermeister Hausschild

Markt 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

30. Juni 2019

1. Änderungsantrag zur Hauptsatzung des Stadtrates Köthen (Anhalt)

§ 6 ist wie folgt neu zu fassen:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

a) den Hauptausschuss,

b) den Bau- und Sanierungsausschuss,

c) den Heimausschuss,

2. als beratende Ausschüsse

a) den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss,

b) Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss

c) Sozial- und Bildungsausschuss

d) den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) [1]Der **Hauptausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Hauptausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(3) [1]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** besteht aus elf Stadträten. [2]Vorsitzender des Bau- und Sanierungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

AfD-Fraktion Stadtrat Köthen (Anhalt)

Vorsitzende: Jennifer Zerrenner
Stellvertreter: Stefan Krischok
Weitere Mitglieder: Doreen Wilke, Burkhardt Germann, Marion Jänicke

(4) Die Zusammensetzung des **Heimausschusses** und der Vorsitz richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung für das Pflegeheim der Stadt Köthen (Anhalt) vom 05.03.2014 (AmtsBl. 03/2014) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) [1]Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Kulturausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(6) Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(7) Der **Sozial- und Bildungsausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Sozial- und Bildungsausschuss ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(8) [1]Der **Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. [2]Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stadtrat. [3]Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(9) [1]Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren. [2]Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. [3]Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

(10) [1]Der **Hauptausschuss** berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. [2]Der Hauptausschuss beschließt abschließend über:

1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten,

2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,

3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person,

4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes,

5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen,

6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche,

7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,

8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,

9. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes,

10. Rechtsgeschäfte gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA

11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(11) [1]**Der Bau- und Sanierungsausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden,

2. der Verkehrsentwicklungsplanung,

3. über geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan,

4. über geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte),

5. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes,

6. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt" (Darlehen und Zuschüsse),

7. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung,

8. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,

9. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung.

[2]Der **Bau- und Sanierungsausschuss** entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben:

1. Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe bis 500.000 Euro,

2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen,

3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für

a) die Errichtung von Wohngebäuden,

b) alle Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden unabhängig von der Beeinflussung der Gebietscharakteristik gemäß BauNVO,

c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO,

d) die Errichtung von Stellplatzanlagen,

e) Vorhaben im Außenbereich,

f) die Errichtung von Einrichtungen des Einzelhandels, die als nicht großflächig gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen sind,

4. die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 BauGB,

5. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,

6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB),

7. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA,

8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen,

9. Ablösung von Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung,

10. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB,

11. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,

12. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,

13. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird.

(12) Der **Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über

1. kulturelle Veranstaltungen,

2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen,

3. Zuwendungen für kulturelle, sportliche und touristische Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt),

4. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen,

5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen,

6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit-, Kultur- und Sportstätten,

7. die Belegung städtischer Freizeit- und Sporteinrichtungen,

8. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze,

9. den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten,

10. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern,

11. Anbindung an Radwanderwege unter dem Aspekt des Tourismus,

12. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang,

13. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte.

(13) **Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. über alle Umweltangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,

2. Verkehrsentwicklungsplanungen,

3. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen,

4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen,

5. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung,

6. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen,

7. Bekämpfungsplan von Neophyten,

8. Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen,

9. Entwicklung eines Konzepts für die Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt,

10. Entwicklung von Konzepten zur Barrierefreiheit,

11. Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung des Straßengrüns im gesamten Stadtbereich.

(14) **Sozial- und Bildungsausschuss** berät in der Regel über alle Angelegenheiten:

1. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich,

2. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen,

3. Obdachlosenangelegenheiten,

4. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege,

5. Zuwendungen für soziale Zwecke aus den Haushaltmitteln der Stadt Köthen (Anhalt)

6. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen,

7. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte,

8. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen,

9. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen,

10. die örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung.

(15) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in der Regel über

1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung,

2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,

3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

(16) Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

Begründung:

Zur besseren Fokussierung auf die verschiedenen Themenbereiche sollten die Ausschüsse entflochten und entsprechend neu verbunden werden. Bei ungenauen Angaben wurde der Punkt in die Beratung verschoben, um mehr Personen an der Konkretisierung zu beteiligen. Doppelt aufgeführte Themen sollen in den beratenden Ausschüssen vorberaten werden, um sie im den beschließenden Ausschüssen abzuschließen bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung gegeben werden.

Damit wird eine bessere Transparenz erreicht, weil mehr Bürger an den Entscheidungen beteiligt sind und zudem weniger Entscheidungen außerhalb des Stadtrates gefällt werden.

Eine Anhebung der Mitgliederzahl des Hauptausschusses erscheint dringend notwendig, damit alle Fraktionen in dem wichtigsten Ausschuss des Stadtrates vertreten sind.

Jennifer Zerrenner

Fraktionsvorsitzende

AfD-FRAKTION
im Stadtrat Köthen (Anhalt)

AfD-Fraktion im Stadtrat Köthen, Jennifer Zerrenner, Martin-Theuerjahr-Str. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtratsvorsitzende(r)/Oberbürgermeister Hausschild

Markt 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

30. Juni 2019

2. Änderungsantrag zur Hauptsatzung des Stadtrates Köthen (Anhalt)

§ 7 ist wie folgt neu zu fassen:

§ 7. Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters.

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt Köthen (Anhalt) sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis der Stadt Köthen (Anhalt) entscheidet der Oberbürgermeister insbesondere über

1. die Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln aller Art,

2. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und Satzungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 5.000 Euro,

4. Geschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (ohne Steuer) nicht überschritten werden:

a) Stundungen bis zu drei Monaten unbegrenzt, im Übrigen bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,

b) Niederschlagung, bis zu 5.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,

c) Erlass bis zu 1.000 Euro je Forderung und Abrechnungszeitraum,

d) kurzfristige Vereinbarungen über die Nutzung städtischer Liegenschaften (Laufzeit bis zu einem Jahr),

e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Nachgebensbetrag in Personalangelegenheiten von 5.000 Euro in allen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis 5.000 Euro,

5. die Heranziehung zu kommunalen Abgaben,

6. Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen bis 5.000 Euro,

7. Auszahlungen, soweit die Summe und der Zuschussempfänger im Haushaltsplan genau definiert sind,

8. Verträge der Stadt Köthen (Anhalt) mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA,

9. nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) sowie nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 107 Abs. 5 KVG LSA) bis 1.000 Euro im Einzelfall; ferner über- und außerplanmäßige Mehrbedarfe im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (innerbetriebliche Leistungsverrechnungen und weitere zahlungsunwirksame Buchungen),

10. die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro. Über jeden Geschäftsfall werden die Stadtratsmitglieder unverzüglich (spätestens nach einer Woche) informiert.

11. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1,

12. Umsetzung, Versetzung und Abordnung sowie die Versetzung in den Ruhestand für alle Beamten,

13. Ernennung und Entlassung des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie aller anderen Ehrenbeamten, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen,

14. Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit betreffend die Dezernenten, Amtsleiter, Rechnungsprüfer und Ratsbüroleiter im Einvernehmen mit dem Stadtrat,

15. alle weiteren Beschäftigten der Verwaltung, es gilt § 7 Abs. 2 Nr. 21.

(3) Dem Oberbürgermeister obliegt die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

Begründung:

Durch die Herabsenkung der Wertgrenzen wird eine höhere Transparenz erreicht, da weitreichende Solitärentscheidungen vermieden werden.

Zudem regelt der Bau- und Sanierungsausschuss die Themen nach dem Baugesetz, sodass damit eine Entlastung des Oberbürgermeisters erreicht wird.

Rechtsgeschäfte gemäß der § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 sollten grundsätzlich von mehreren Bürgern beschlossen werden, um die Transparenz zu wahren.

Jennifer Zerrenner

Fraktionsvorsitzende

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Köthen

Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon 03469 / 425290
dielinke-fraktion@koethen-stadt.de

Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Köthen, Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen

Ratsbüro

Marktstraße 1-3

06366 Köthen

Köthen, 26.07.2019

Anträge der Fraktion DIE LINKE.
zur Änderung der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Köthen/Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion DIE LINKE stellt folgende Änderungsanträge zur Geschäftsordnung:

1. Ergänzung in § 1 Abs. 1 der GO um Hinweis aus der Mustersatzung:

Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformation System betreibt, sollte Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystembereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

2. Übernahme von § 2 der Mustersatzung – „Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien“

§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die

Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
(2 a) Die Stadt Köthen (Anhalt) betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

3. Nachfrage zu § 2 Abs. 2 S. 2 der GO: danach dürfen Anträge elektronisch zugeleitet werden – bitte erläutern gerade im Hinblick auf die Antwort des OB an Stadtrat Werner Müller

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Marktstraße 1 – 3
06366 Köthen (Anhalt)

Herrn
Werner Müller
Lelitzer Str. 4a
06366 Köthen (Anhalt)

Amt: Oberbürgermeister
Gebäude: Rathaus
Zimmer: 27
Name: Herr Hauschild
Telefon: 03496/425220
Telefax: 03496/4256220
E-Mail: b.hauschild@koethen-stadt.de
E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur !

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Mein Zeichen: Al-Ro	29.04.2019

Sehr geehrter Herr Müller,

im Oktober 2018 hatten Sie per Mail einen Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 01.11.2018 gestellt.
Warum Ihr Antrag damals bei der Erstellung der Tagesordnung für o. g. Stadtratssitzung nicht berücksichtigt werden konnte, hat Ihnen in der Mail vom 24.10.2018 Herr Rene Rosenfeldt erläutert (keine qualifizierte Signatur).
Um Ihnen in Zukunft diesen Weg zur Aufnahme von Anträgen in die jeweilige Tagesordnung von politischen Gremien zu ermöglichen, möchte ich Ihnen hier erläutern, welche konkreten Voraussetzungen Sie bei sich schaffen müssten:

- käuflicher Erwerb eines Kartenlesegerätes
  (einmalige Kosten ca. 60 – 120 EUR)
- Beantragung der Signaturkarte bei einem TrustCenter
  (Kosten ca. 100 EUR alle 2 Jahre, zeitlicher Aufwand hierfür ca. 1 Std)
- Einrichtung Kartenleser und Signaturkarte im Mailprogramm
  (zeitlicher Aufwand hierfür ca. 2 Std)
- Freischaltung der Signaturkarte (zeitlicher Aufwand hierfür ca. 0,5 Std)

Wenn Sie in Zukunft mit unserer Stadtverwaltung qualifiziert signierte E-Mails austauschen möchten, für sich bereits ein Kartenlesegerät beschafft und auch eine Signaturkarte beantragt haben, so lassen Sie es mich bitte wissen. Um miteinander qualifizierte signierte Mails austauschen zu können, sind auch in unserer Verwaltung einige wenige Dinge vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Hauschild

..

4. § 3 S. 1 alte Formulierung beibehalten, da verständlicher.

5. § 3 Abs. 3 – in GO sollen nach § 52 Abs. 5 KVG nähere Regelungen erfolgen; siehe Hinweise aus Mustersatzung
   Anmerkung: wenn eine komplette Aufzeichnung/Übertragung erfolgen soll (Antrag AFD), muss eine entsprechende Ergänzung erfolgen:
   Als Auflagen, die auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden können, kommen insbesondere in Betracht:
   - *die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung*
   - *die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik*
   - *folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig."*
   - *Ausnahmen im Einzelfall, z. B. „Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden."*

   Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.

6. Ergänzung in § 6 Abs. 4 um einen Passus aus der Mustersatzung:
   „Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen."

7. § 6 Abs. 5 S. 1 streichen – Fragen sollen gleich beantwortet werden und nicht erst bei Behandlung des Tagesordnungspunktes – der Einwohner könnte dort keine Nachfragen mehr stellen.

8. § 6 Abs. 5 nach S. 4 einfügen: „Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich zu erteilen."

9. § 6 Abs. 7 – Regelung muss nach § 84 Abs. 5 KVG in die Hauptsatzung.

10. § 6 Abs. 7 – warum haben die Ortschaftsräte keine Ausschüsse gebildet? (siehe § 84 Abs. 5 KVG)

11. Übernahme eines neuen § 8 aus der Mustersatzung des SGSA:

    § 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Jeder Einwohner hat das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Oberbürgermeister zu erteilen.
(Art. 19 LVerf LSA)

Die Bearbeitung soll dann im Hauptausschuss erfolgen.

12. § 8 Abs. 2 – Ersetzung des Begriffs „persönlicher Beteiligung“ durch „eines Interessenkonfliktes“

13. § 11 Abs. 1 S. 3 letzter HS – Ergänzung um „oder elektronisch“

14. § 11 Abs. 3 Ziff. 2 - § 84 Abs. 1 S. 2 KVG räumt dem Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht ein, also einen eigenen Antrag an den Stadtrat, der dann entsprechend als Ursprungsantrag zu beraten ist. § 84 Abs. 1 S. 1 KVG gewährt ein Anhörungsrecht des Ortschaftsrates. Die beabsichtigte Neuregelung in § 11 Abs. 3 S. 2 führt zu Irritationen. Bitte von der Kommunalaufsicht vorab prüfen lassen.

15. § 14 Niederschrift – Abs. 1 Nr. 7 – Nachweis der Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot erforderlich; daher alte Formulierung beibehalten

16. Bitte prüfen: Verlangt der Datenschutz eine Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung des SGSA?

„Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
Bzw.:
Sofern die digitale Ratsarbeit (s. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 a) eingeführt ist, könnte die Regelung auch wie folgt formuliert werden: „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck ‚Vertraulich‘ unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.“

17. § 14 Abs. 4: „vor der Sitzung“ raus und ändern in:

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

§ 14 Abs. 5 dann in Abs. 4 schon geregelt.

§ 14 Abs. 6 – Tonaufzeichnung sollte verbindlich werden, wann erfolgt Anschaffung der Technik?

§ 14 Abs. 7 ändern wie folgt:
„Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden."

18. § 17 Abs. 2 zur Klarstellung ergänzen: „Wer als Zuhörer, ***zu den Beratungen hinzugezogener sachkundiger Einwohner oder Sachverständiger*** **durch** ……."

19. § 18 ergänzen um:
„Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt."

20. § 19 Abs. 3 alte Fassung nicht streichen (ist auch nicht in § 7 (1) geregelt) und als Abs. 4 in neue Satzung übernehmen.
Neu einfügen: „Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen."

21. Neu einfügen: **§ .. Abweichungen von der Geschäftsordnung**
Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

22. Aufnahme einer Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß der neu einzufügenden Klausel der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse – siehe Anlage zur Mustersatzung des SGSA

23. Sprachliche Gleichstellung anpassen. Seit Dezember gibt es drei offizielle Geschlechter, männlich, weiblich, divers.
Vorschlag: „In dieser Satzung benannte Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für männlich, weiblich und divers."

Die Fraktion DIE LINKE stellt folgende Änderungsanträge zur Hauptsatzung:

1. Rechtsförmliche Anpassung muss erfolgen.

2. Änderung § 5 Abs. 2 S. 2, da zu unbestimmt und eine Einschränkung wegen der Größe des Stadtratsvorstandes möglich: „Jede Fraktion, die nicht den Stadtratsvorsitzenden stellt, ist berechtigt, einen Stellvertreter zu stellen."

3. § 5 Abs. 5 – Anpassung an Neuregelung in § 43 Abs. 3 KVG: … beträgt in der Regel einen Monat. Antrag auf Aufnahme folgender Absätze:

   „Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen. Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Dem Fragesteller ist eine Zwischennachricht über die Verlängerung der Frist und den Grund der Zeitverzögerung schriftlich oder ggf. elektronisch zu erteilen."

4. Ergänzung von § 6 um folgenden Absatz:
   „Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten." *(§ 48 Abs. 4 KVG LSA)*

5. § 11 Einwohnerfragestunde muss nach § 28 Abs. 2 KVG in der Geschäftsordnung geregelt werden. § 84 Abs. 5 verweist auf die Hauptsatzung. Es sollte daher hier nur eine Regelung für die Sitzungen des Ortschaftsrates erfolgen – diese möge das Rechtsamt erarbeiten.

Nach umfassender Diskussion in der Fraktion sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Verwaltung oft vorgeschlagene Arbeit in Arbeitsgruppen problembehaftet ist. Zusammenkünfte werden in der Dienstzeit der Stadtverwaltung einberufen (Behinderung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadträte), die Arbeit ist vom Rat entkoppelt, verläuft schleppend und nicht zufriedenstellend. Daher soll nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE diese Arbeit ab sofort in den entsprechenden Fachausschüssen – auf breiten Schultern verteilt – erfolgen. Das setzt voraus, dass die Arbeit auf zusätzliche Ausschüsse verteilt werden soll. Gleichzeitig soll damit die Ausschussarbeit vertieft werden.

Als beschließende Ausschüsse sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:

- Beschwerde-, Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Sanierungs-, Stadtentwicklungs- und Vergabeausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur
- Heimausschuss

Als beratende Ausschüsse sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:

- Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport (könnte ggfs. auch noch auf 2 Ausschüsse aufgeteilt werden)
- Rechnungsprüfungsausschuss

Sollte dieser Änderungsvorschlag auf Zustimmung stoßen, müsste die Aufteilung der Sachgebiete entsprechend noch erfolgen. Da seitens der Verwaltung angekündigt worden ist, dass spätestens im Herbst eine Jugendvertretung gegründet werden soll, ist diesseits angedacht, dass eine Anbindung der Jugendvertretung an den beratenden Fachausschuss erfolgt.

6. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sollte die Hauptsatzung insgesamt unter Beachtung der Struktur der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes neu gefasst werden. Diese stellt zunächst klar, dass der Gemeinderat alle wichtigen Entscheidungen trifft, die nicht ausnahmsweise in die Kompetenz des Bürgermeisters fallen. Hier sollte dann auch darüber eine Verständigung erfolgen, inwieweit die an den Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungskompetenzen bestehen bleiben.

Die Fraktion DIE LINKE beantragt daher, dass die Verwaltung eine Hauptsatzung nach den Vorgaben des SGSA vorlegt (bessere Struktur) und dann im Detail eine Abstimmung zu den einzelnen Änderungsanträgen erfolgt.

Christina Buchheim
Fraktionsvorsitzende

SPD-Fraktion im Stadtrat Köthen (Anhalt)

SPD
Fraktion im Stadtrat
Köthen (Anhalt)

Kerstin Beutler
Michael Engelmann
Tobias Kasperski
Uwe Raubaum
Eike Rosenkranz
Raymond Schulz
Sascha Ziesemeier

Stadtratsvorsitzender / Oberbürgermeister

Marktstraße 1 - 3
06366 Köthen (Anhalt)

Köthen, 22.07.2019

Beschlussantrag zur Änderung der Hauptsatzung

Hier: Änderung des § 6. Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließende Ausschüsse
   a) den Hauptausschuss,
   b) ***den Stadtentwicklungs-, Wirtschaft- und Umweltausschuss,***
   c) den Heimausschuss,
2. als beratende Ausschüsse
   a) ***den Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss***
   b) den Rechnungsprüfungsausschuss
   c) ***den Kultur- und Tourismusausschuss***

(2) 1 Der Hauptausschuss besteht aus ***elf*** Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. 2 unverändert
(3) 1 Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss besteht aus elf Stadträten. 2 Vorsitzender des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschusses ist ein Stadtrat. 3 Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
(4) unverändert
(5) 1 Der Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. 2 Vorsitzender des Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschusses ist ein Stadtrat. 3 Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der
Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
(6) unverändert
(7) 1 Der Kultur- und Tourismusausschuss besteht aus elf Stadträten und zehn sachkundigen Einwohnern. 2 Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschuss ist ein Stadtrat. 3 Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der
Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten der Fraktion.
~~*(7)*~~ *(8)* 1 Soweit Ausschüsse durch Stadträte geleitet werden, richtet sich die Verteilung dieser Ausschussvorsitze auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren.

2Die Benennung des Vorsitzenden erfolgt durch die zugriffsberechtigte Fraktion gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden. 3 Der Stadtratsvorsitzende informiert den Stadtrat.

~~*(8)*~~ *(9)* 1 Der **Hauptausschuss** berät in der Regel alle Angelegenheiten, die der Stadtrat abschließend entscheidet oder die dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht werden sollen. 2Der Hauptausschuss beschließt abschließend über: 1. die Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse in Streitfällen über Ausschusszuständigkeiten, 2. die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen, 3. die Genehmigung von Dienstreisen mit einem zu erwartenden Kostenaufwand von über 1.000 Euro pro Person, 4. Angelegenheiten des abwehrenden Brandschutzes, 5. Vergaben, soweit nicht im Rahmen dieser Satzung anderen übertragen, 6. Zuwendungen an Vereine, Verbände und wirtschaftliche Bereiche, 7. über den Jahresplan städtepartnerschaftliche Angelegenheiten und deren Änderungen, 8. die Ansiedlung von wirtschaftlichen Unternehmen, 9. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro außerhalb des Sanierungsgebietes, 10. alle Fälle der Ernennung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, sofern sie nicht kraft Gesetzes vorgegeben sind, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

~~*(9)*~~ *(10)* 1 Der **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss** berät in der Regel über 1. alle Angelegenheiten, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und anderer baurechtlicher Vorschriften durch den Stadtrat entschieden werden, 2. Verkehrsentwicklungsplanungen. 2 Der Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet über folgende Vorgänge und Vorhaben: 1. Die Aufgabenstellung für Vergaben und die Vergaben von Bau- und Planungsaufträgen in einer Höhe von 10.000 bis 500.000 Euro,
2. Planungsentwürfe städtischer Tief- und Hochbaumaßnahmen, 3. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß den §§ 31 bis 35 BauGB für a) die Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen oder einem anrechenbaren Bauwert gemäß Bauvorlagenverordnung über 300.000 Euro, b) Nutzungsänderungen von gesamten Grundstücken bzw. Gebäuden, die die Gebietscharakteristik gemäß BauNVO beeinflussen, c) Vergnügungsstätten gemäß BauNVO, d) die Errichtung von Stellplatzanlagen für mehr als 20 Stellplätze, e) Vorhaben im Außenbereich soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zugleich (Bau-)Genehmigungsbehörde ist, 4. Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, 5. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24, 25 BauGB), 6. Ausnahmen und Befreiungen von Festlegungen gültiger Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Abweichungen zu sonstigem Ortsrecht gemäß BauGB und BauO LSA soweit die Maßnahmen nicht unter Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA bzw. § 7 Abs. 2 Nrn. 17 und 18 fallen, 7. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Waldflächen sowie Spielplätzen, 8. Ablösung von mehr als drei Stellplätzen gemäß der Stellplatzablösesatzung, 9. städtebauliche Gebote gemäß den §§ 176 bis 179 BauGB, 10. Genehmigung von Anträgen auf Baumfällungen gemäß Baumschutzsatzung für Baumgruppen, die einen Park bildenden und/oder das Stadtbild prägen ~~11. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern~~ 12. den Sanierungswirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und die Wirtschaftspläne der Stadtumbaugebiete „Altstadt“, „Rüsternbreite“ und „Wasserturm“ soweit der im Haushaltsplan jeweils enthaltene Ansatz nicht überschritten wird, 13. geringfügige Abweichungen vom Sanierungsrahmenplan, 14. geringfügige Abweichungen von Verkehrsplanungen (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, Parkraumkonzepte), 15. Empfehlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung der Verkehrsplanung, 16. Vermögensangelegenheiten im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro innerhalb des Sanierungsgebietes, 17. Förderung von Einzelmaßnahmen in den Fördergebieten des Stadtumbaus, im Sanierungsgebiet und im Erhaltungssatzungsgebiet „Innenstadt“ (Darlehen und Zuschüsse),
18. Übertragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB und deren Finanzierung, 19. Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien im Zusammenhang mit Sanierungsverfahren,

20. einzelne Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Sanierung, 21. sämtliche Belange, die wirtschaftliche Ansiedlungen und Neugründungen betreffen.

~~*(10)*~~ (11) Der **Sozial-, Kinder-, Jugend- und Sportausschuss** berät in Angelegenheiten der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel über 1. Zuwendungen für sportliche und soziale Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt), 2. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung und Pflege städtischer Spielplätze 3. die Pflege der Zusammenarbeit mit Sportvereinen, 4. die Klärung von Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs 5. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Sportstätten, 6. die Belegung städtischer Sporteinrichtungen, 7. den Erhalt und die Förderung der Sportstätten, 8. Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang , 9. die Verteilung von Zuwendungen an Verbände und Vereine im Sozial- und Jugendbereich, 10. soziale Probleme von Hilfsbedürftigen, 11. Obdachlosenangelegenheiten, ~~12. Angelegenheiten der Altenhilfe und -pflege~~, 13. Angelegenheiten der städtischen Kindertageseinrichtungen, 14. Angelegenheiten der städtischen Schulen und Schulhorte, 15. den An-, Um- und Neubau von städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen, 16. städtische Spielplatzkonzeption und Neugestaltung von Spielplätzen sowie Auswahl der Standorte, 17. die Umgestaltung von Außenanlagen in städtischen Sozial- und Jugendeinrichtungen, 18. die örtlichen Jugendfreizeitangebote und deren Förderung, 19. Angelegenheiten des städtischen Jugendclubs, 19. Angelegenheiten des Tierparks.

~~*(11)*~~ *(12)* Der **Rechnungsprüfungsausschuss** berät in der Regel über 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung, 2. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, 3. die Gegenstände der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köthen (Anhalt) in der jeweils geltenden Fassung.

(13) Der **Kultur- und Tourismusausschuss** berät in Angelegenheit der Stadt Köthen (Anhalt) über 1. kulturelle Veranstaltungen der Stadt Köthen (Anhalt), 2. Zuwendungen für kulturelle Zwecke aus Haushaltsmitteln der Stadt Köthen (Anhalt), 3. Bezuschussung der Sanierung von Denkmälern, 4. die Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken, 5. die Pflege der Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen und -vereinen, 6. den Neubau und die Unterhaltung von städtischen Freizeit- und Kultureinrichtungen, 7. die Erstellung und Umsetzung des Tourismuskonzeptes, 8. Vorschläge für den Abschluss von Städtepartnerschaften, die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen sowie die Vorbereitung von Veranstaltungen in diesem Zusammenhang, 9. Erweiterung und Veränderung von Mobilitätsangeboten zur Erreichbarkeit kultureller Veranstaltungen und Kulturstätten.

~~*(12)*~~ *(14)* Die Information über die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse erfolgt über die Verteilung der Protokolle an alle Stadträte.

Begründung

Es hat sich in der vergangenen Wahlperiode gezeigt, dass die Ausschussstruktur nicht mehr den Anforderungen für zukünftige Aufgaben entspricht. Durch die Veränderungen soll dem Rechnung getragen werden. Außerdem bietet sich damit die Möglichkeit, mehr Bürger als sachkundige Einwohner in die Arbeit des Stadtrates einzubeziehen und somit auch eine größere Transparenz der Stadtratsarbeit zu erreichen.

Sascha Ziesemeier
Vorsitzender

Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung

§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG i.V.m. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung

Antragsteller: Fraktion "IG Bürger für Köthen (Anhalt) & Umg." - H. Stahl

für Gremium:

- ☑ Stadtrat
- ☐ Hauptausschuss
- ☐ Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss
- ☐ Sozial- und Kulturausschuss
- ☐ Rechnungsprüfungsausschuss
- ☐ Heimausschuss

Betreff des Tagesordnungspunktes: - neu -

Beschlussentwurf: Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung mit Stand 01.08.2017 wie folgt zu fassen und nach unmittelbarem Inkrafttreten anzuwenden:

"(2) Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter, die jeweils nicht derselben und auch nicht

ggfs. Gesetzliche Grundlagen:

Begründung: siehe Seite 2

Haushaltsmittel erforderlich: ☐ ja ☑ nein

Höhe (geschätzt)**:**

Deckungsvorschlag:

Datum: 04. September 2019 **Unterschrift:**

Antrag bitte unterschrieben einreichen sowie elektronisch zur Weiterbearbeitung an ratsbuero@koethen-stadt.de senden.

Begründung: (Darlegung des Sachverhaltes)

Die bestehende Regelung ist angesichts von derzeit acht Fraktionen nicht mehr zeitgemäß und nicht praxisorientiert. Sie ist zudem ungenau definiert. Demnach wären gegenwärtig acht Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen und somit ein Viertel der ehrenamtlichen Mitglieder mit der Funktion des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters betraut - was nicht einem gewissen "Posten-Tamtam" entbehrt.

Die Formulierung, dass sich die Anzahl der Stellvertreter nach der Anzahl der Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung richtet, legt zudem die Vermutung nahe, dass aus jeder Fraktion ein Stellvertreter zu wählen ist. Dies ist jedoch nicht unmittelbar aus dem Wortlaut ableitbar.

Für die unverhältnismäßig hohe Zahl an Stellvertretern ist zudem weder ein Grund ersichtlich, noch scheint eine Notwendigkeit gegeben. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung, das sich um die Position des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters bewirbt, sollte und wird dies unter Abwägung seiner physischen und psychischen Verfassung sowie der zeitlichen Belastung und Verfügbarkeit tun. Der Stellvertreterfall wird dadurch zum Ausnahmefall.

Die vorgeschlagene Neuregelung trägt dem Rechnung; sie entlastet zudem von Sitzungsterminen.

Denn das Gremium "Stadtratsvorstand" ist abgeschafft. Die Festlegung der Tagesordnung richtet sich zukünftig und ausschließlich nach § 53 Absatz 4 Satz 1 KVG LSA.

Der Stadtrat kann Grundsätze zur Aufstellung der Tagesordnung beschließen, die die Transparenz sowie die Interessen der Fraktionen gewährleisten. Es wird angeregt, davon Gebrauch zu machen.

Beschlussentwurf: (Volltext)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung mit Stand 01.08.2017 wie folgt zu fassen und nach unmittelbarem Inkrafttreten anzuwenden:

"(2) Der Stadtrat wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter, die jeweils nicht derselben und auch nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehören. Die Reihenfolge der Stellvertreter richtet sich nach der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht."